

# **„Die gerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG“**

## **Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),**

**Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

**Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Sophie Rotsch

aus Dresden

Meißen, 3. Juni 2018

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	II
1. Einleitung.....	1
2. Allgemeines .....	2
2.1 Systematik.....	2
2.2 Zum Namensänderungsgesetz .....	3
2.3 Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 NamÄndG .....	6
2.3.1 Gesetzliche Vertretung bei Antragstellung.....	6
2.3.2 Erstreckung der Namensänderung auf Kinder des Antragstellers .....	8
2.3.3 Mögliche Fallkonstellationen .....	9
2.3.3.1 Kinder in Pflegefamilien.....	9
2.3.3.2 Rückänderung des Namens nach einer Einbenennung .....	9
2.4 Abgrenzung Verwaltungsverfahren und Genehmigungsverfahren .....	10
3. Voraussetzungen der Genehmigung .....	10
3.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen .....	10
3.1.1 Antrag oder Anregung .....	10
3.1.2 Zuständigkeiten.....	11
3.1.2.1 Sachliche Zuständigkeit.....	11
3.1.2.2 Örtliche Zuständigkeit .....	13
3.1.2.3 Funktionelle Zuständigkeit .....	14
3.1.3 Beteiligte und Anhörungen.....	14
3.1.3.1. Einzelbetrachtung zu möglichen Beteiligten und Anhörungen ....	14
3.1.3.1.1 Gesetzlicher Vertreter .....	14
3.1.3.1.2 Mündel, Pfleglinge, Betreute .....	16
3.1.3.1.3 Behörden.....	21
3.1.3.1.4 Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistand .....	22
3.1.3.1.5 Weitere mögliche Beteiligte .....	23

### III

3.1.3.2 Ergebnis zu den Anhörungspflichten und Auswirkung .....	25
3.2 Materiellrechtliche Voraussetzungen .....	26
3.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit.....	26
3.2.2 Genehmigungsfähigkeit .....	27
3.2.2.1 Erteilungsgründe .....	27
3.2.2.2 Versagungsgründe .....	29
3.2.3 Ermessensspielraum des Rechtspflegers .....	30
4. Wirkung der Genehmigung .....	32
4.1 Möglichkeit der Antragstellung auf Namensänderung .....	32
4.2 Innen- oder Außengenehmigung .....	32
4.3 Vor- oder Nachgenehmigung.....	34
5. Entscheidung.....	36
5.1 Entscheidung durch Beschluss.....	36
5.2 Formulierung des Beschlusses.....	37
6. Rechtsmittel gegen die Entscheidung .....	38
6.1 Statthafte Rechtsmittel .....	38
6.2 Beschwerdeberechtigung .....	38
7. Fazit .....	40
Literaturverzeichnis .....	IV
Eidesstattliche Versicherung.....	VII

## 1. Einleitung

Die Rechtspflegerin beim Familiengericht Rosa Reuter hat sich an einem Dienstagnachmittag gerade einen Kaffee aufgebrüht, als ihr Telefon klingelt. Am Telefon ist die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle: „Vor mir sitzt ein Herr Bartsch mit einem Anliegen bezüglich des Namens seiner Tochter. Ich weiß nicht, in wie weit wir damit befasst sind. Könntest du ihm eventuell weiterhelfen?“ Rechtspflegerin Reuter stimmt zu, kurz darauf klopft es an der Tür, Herr Bartsch tritt ein und setzt sich. Er schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin der Pflegevater und Vormund der 8-jährigen Teresa Thieme. Sie lebt bei mir und meiner Ehefrau schon seitdem sie sechs Jahre alt ist und spricht uns mit Mama und Papa an. Im letzten Jahr hat sie nun noch ein kleines Geschwisterchen bekommen. Zu ihrer Bauchmama hat sie kaum Kontakt, den Vater kennt sie nicht. Wir sind eine Familie und möchten nun auch, dass Teresa Bartsch heißt. Wenn sie sich vorstellt, benutzt sie bereits unseren Namen als Nachnamen. Besonders, seit ihr Bruder dazugekommen ist, besteht sie darauf, auch so wie wir zu heißen, um dazuzugehören. Ich habe nun im Internet zur Namensänderung recherchiert und gesehen, dass die Namensänderung durch das Gericht genehmigt werden muss und möchte die Genehmigung beantragen.“

Für Rechtspflegerin Reuter stellen sich nun folgende Fragen: Um welche Genehmigung handelt es sich hier und wie bin ich mit dieser befasst? Wie gestaltet sich das Genehmigungsverfahren und wen muss ich anhören? Wann darf ich die Genehmigung erteilen und wann muss ich sie versagen? Wie muss ich meine Entscheidung formulieren?

Mit unter anderem diesen Fragen befasst sich diese Diplomarbeit. Dabei soll möglichst praxisnah das Verfahren zur Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG sowie Voraussetzungen und maßgebliche Entscheidungsgründe zur Erteilung oder Versagung der Genehmigung erläutert werden. Die Arbeit soll der Zusammenfassung der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung zum Genehmigungstatbestand nach § 2 Abs. 1 NamÄndG dienen und einzelne Fragen zum Verfahren und dem materiellen Rechts hinsichtlich der Genehmigung erörtern.

Dafür wird zunächst eine systematische Einordnung des Genehmigungstatbestandes mit seinem Anwendungsbereich vorgenommen. Im weiteren Verlauf

der Arbeit werden dann die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung, unterteilt in Voraussetzungen verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher Art, jeweils einzeln betrachtet. Schwerpunkte sind dabei die Anhörungspflichten und die Genehmigungsfähigkeit. Es folgt die Beleuchtung der Wirkung der Genehmigung mit der Einordnung der Art der Genehmigung. Anschließend werden Ausführungen zur Entscheidung und dem Rechtsmittel dagegen gemacht. Am Ende wird zusammenfassend noch einmal Bezug auf das oben gemachte Beispiel genommen und es werden Schlussfolgerungen aus den in der Arbeit getroffenen Feststellungen gezogen.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Systematik

Die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG ist Teil des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG), welches zunächst ein spezielles Verwaltungsverfahren betrifft: Das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, welches den Verwaltungsbehörden zugeordnet ist. Es ist demnach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugeordnet, dem allgemeineren formellen Verfahrensgesetz für Verwaltungsverfahren.

Zugehörig zum NamÄndG existiert noch eine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung: Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV), in der einzelne Vorgehensweisen zum öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren näher festgelegt sind und wo unter anderem einen Leitfaden zur Entscheidung über Namensänderungen in Form von Regelbeispielen aufgeführt ist.

Die Genehmigung des § 2 Abs. 1 NamÄndG ist eine familiengerichtliche bzw. betreuungsgerichtliche Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren ist demnach im allgemeinen Verfahrensgesetz für Familien- und Betreuungssachen geregelt, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Die Wirkung der Genehmigung ist, soweit nicht im NamÄndG selbst aufgeführt, den Regelungen zur Wirkung der Genehmigung im materiellen Familien- und Betreuungsrecht zu entnehmen, also den entsprechenden Büchern im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

## 2.2 Zum Namensänderungsgesetz

Grundsätzlich ist der Name einer Person im deutschen Namensrecht unabänderlich und kann demnach nur im Ausnahmefall geändert werden.<sup>1</sup> Namensänderungen durch das Namensänderungsgesetz sind subsidiär zu Namensänderungen nach anderen Vorschriften, zum Beispiel nach §§ 94 BVFG, 1 TSG, oder nach § 1757 BGB infolge einer Adoption.<sup>2</sup>

Namensänderungen umfassen hierbei „jede Veränderung eines Namens [...], also sowohl der Austausch des Namens gegen einen anderen (Namenswechsel) als auch die bloße Abänderung des bisherigen Namens im Lautbestand oder in der Schreibweise.“<sup>3</sup> Die Veränderung der Reihenfolge von Vornamen ist dabei nicht durch das Namensänderungsgesetz möglich.<sup>4</sup>

Möglichkeiten zur Namensänderung sind einerseits zivilrechtlich, also beispielsweise im Falle einer Heirat oder Adoption, andererseits auch öffentlich-rechtlich möglich.<sup>5</sup> Änderungen an der Schreibweise sowie einzelnen Lauten des Namens sind dabei ausschließlich durch Verwaltungsakt möglich.<sup>6</sup> Das Namensänderungsgesetz ist dafür die gesetzliche Grundlage und „bestimmt die Grundvoraussetzungen, unter denen natürliche Personen ihren Namen [...] mit staatlicher Genehmigung ändern können“<sup>7</sup>. Es bietet die Möglichkeit sowohl der Änderung des Familiennamens (§§ 1, 3 NamÄndG) als auch der Änderung des Vornamens (§§ 11, 1, 3 NamÄndG).

---

<sup>1</sup> Vgl. Loos, NamÄndG, S. 1.

<sup>2</sup> Walz, Der Vorname des Kindes, S. 255.

<sup>3</sup> Loos, NamÄndG, S. 1.

<sup>4</sup> SächsOVG, Urteil vom 4. Mai 2017, 3 A 122/16, SächsVBI 2018, 60.

<sup>5</sup> Vgl. Loos, NamÄndG, S. 1; Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, S. 1.

<sup>6</sup> Vgl. Loos, a.a.O.

<sup>7</sup> Wagner-Kern, Staat und Namensänderung, S. 1.

Formelle Voraussetzung ist dabei die Antragstellung durch die berechtigte namensführende Person (§ 1 NamÄndG bzw. §§ 11, 1 NamÄndG, Nr. 6 Abs. 1 NamÄndVwV) oder, sofern die namensführende Person geschäftsunfähig nach § 104 BGB oder beschränkt geschäftsfähig nach § 106 BGB ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG) oder Betreuer mit einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB in einem Aufgabenbereich, der Angelegenheiten bezüglich der Namensänderung umfasst (§ 2 Abs. 1 S. 2 NamÄndG), ist, durch den gesetzlichen Vertreter.

Dieser Antrag muss in der vorgeschriebenen Form bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 NamÄndG, Nr. 15 Abs. 1 NamÄndVwV ist der Antrag schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist nach § 5 Abs. 1 NamÄndG die untere Verwaltungsbehörde am Wohnsitz des Antragstellers oder, sofern kein Wohnsitz vorhanden ist, die untere Verwaltungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers.

Eine weitere örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme des Antrages ergibt sich aus Nr. 16 Abs. 1 S. 2 NamÄndVwV, wobei, wenn bereits genannte Merkmale fehlen, diejenige untere Verwaltungsbehörde örtlich zuständig ist, in welcher die Vorfahren des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Für die Entscheidung über den Antrag ist für Familiennamen die höhere Verwaltungsbehörde zuständig (§ 6 S. 1 NamÄndG), für Vornamen die untere Verwaltungsbehörde (§ 11 NamÄndG).

Materielle Voraussetzung für die Namensänderung ist gemäß § 3 NamÄndG das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Es handelt sich hierbei um einen „*unbestimmten Rechtsbegriff*“<sup>8</sup>, der eng auszulegen ist (vgl. Nr. 27 Abs. 1 NamÄndVwV). Es bestehen daher hohe Anforderungen bezüglich des wichtigen Grundes als Voraussetzung für die Namensänderung. In Nr. 33 ff. NamÄndVwV sind hierzu typische Fallgruppen für Familiennamen, die nicht abschließend sind, dargestellt. Es handelt sich jedoch immer um eine Einzelfallbetrachtung. Abzuwägen ist nach Nr. 28, 29 NamÄndVwV zudem das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung gegenüber

---

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 31. Januar 1958, VII C 119.57, DÖV 1958, 703; Urteil vom 5. November 1965, VII C 63.65, BVerwGE 22, 312 (313); Urteil vom 16. Februar 1968, VII C 56.63, StAZ 1969, 74; Urteil vom 10. März 1983, 7 C 58/82; Staudinger/Habermann, §12 RNr. 221.

den eventuell entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter und den Grundsätzen der Namensführung.<sup>9</sup>

Für Vornamen ist dies ebenfalls abzuwägen (Nr. 62, 28, 29 NamÄndVwV). Dabei ist das öffentliche Interesse im Gegensatz zur Änderung von Familiennamen niedriger einzuordnen als das schutzwürdige Interesse des Antragstellers (§ 62 NamÄndVwV). Weiterhin ist in § 3a NamÄndG das Vorliegen des wichtigen Grundes in Bezug auf nach dem 1. Januar 1919 eingebürgerte deutsche Staatsangehörige, die durch Verwaltungsmaßnahme oder Gesetz des vorherigen Heimatstaates daran gehindert waren, ihren vorherigen Familien- oder Vornamen zu tragen.

Liegen die Voraussetzungen für die Namensänderung vor, so entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde positiv über den Antrag und gibt diese dem Antragsteller bekannt; die Namensänderung wird damit wirksam (Nr. 21 Abs. 1 NamÄndVwV). Soweit andere Beteiligte als der Antragsteller vorhanden sind, ergeht über die Namensänderung ein Bescheid, der dem Antragsteller bekanntzugeben und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist (Nr. 21 Abs. 2 NamÄndVwV).

Wenn die Voraussetzungen für die Stattgabe des Antrages nicht vorliegen, soll der Antragsteller darauf hingewiesen und gehört werden und ihm die Antragsrücknahme anheimgestellt werden. Erfolgt keine Rücknahme und erachtet die Entscheidungsbehörde den Antrag noch immer als unbegründet, ergeht ein Ablehnungsbescheid, der dem Antragsteller mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist (Nr. 22 NamÄndVwV).

Gemäß § 4 NamÄndG erhalten Kinder der Person, deren Name geändert wird kraft Gesetzes ebenso den neuen bzw. geänderten Namen, wenn die Kinder bis zum Zeitpunkt der Namensänderung den Namen dieser Person geführt haben, diese Person die elterliche Sorge innehatte.

---

<sup>9</sup> Dazu auch: Loos, § 3 NamÄndG, Anm. I. Nr. 2.

## 2.3 Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 NamÄndG

### 2.3.1 Gesetzliche Vertretung bei Antragstellung

Grundsätzlich stellt eine Person, die ihren Namen öffentlich-rechtlich ändern möchte, einen solchen Antrag selbst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Für geschäftsunfähige Personen (§ 104 BGB) und beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) stellt jedoch gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG der gesetzliche Vertreter einen solchen Antrag. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen können den Antrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG bzw. §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG nicht selbst stellen, sondern nur ihr gesetzlicher Vertreter.

Als gesetzliche Vertreter der in § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG benannten Personen kommen die Eltern (§§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB), der Vormund (§ 1793 Abs. 1 S. 1 BGB), der Pfleger (§§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1793 Abs. 1 S. 1 BGB) und der Betreuer (§ 1902 BGB) in Frage. Auch ein geschäftsfähiger Betreuer, für den in einem Aufgabenkreis, der namensrechtliche Angelegenheiten umfasst, ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet ist, wird bei der Antragstellung nach § 1902 BGB durch seinen Betreuer vertreten, denn er ist gemäß §§ 12 Abs. 2 VwVfG, 2 Abs. 1 S. 2 NamÄndG nicht handlungsfähig.

Es ist fraglich, ob der geschäftsfähige Betreute, dem in dieser Angelegenheit kein Einwilligungsvorbehalt auferlegt ist, durch seinen Betreuer gemäß §§ 164 Abs. I, 1902 BGB bei der Antragstellung vertreten werden kann, ob der geschäftsfähige Betreute selbst den Antrag auf Namensänderung stellen darf und wenn ja, ob dieser dann ausschließlich selbst einen solchen Antrag stellen können soll oder der Betreuer ihn trotzdem vertreten kann.

Grundsätzlich kann eine Person, für die eine gesetzliche Vertretung besteht, einen wirksamen Antrag auf Namensänderung nicht selbst stellen.<sup>10</sup> Auch für den geschäftsfähigen Betreuten besteht eine gesetzliche Vertretung durch den Betreuer nach § 1902 BGB. Im Gegensatz zu einem geschäftsunfähigen Betreuten, einem Mündel oder einem Pflegling, ist in dem beschriebenen Fall die vertretene Person

---

<sup>10</sup> Loos, § 2 NamÄndG, Anm. II Nr. 1, Anm. III Nr. 1.

jedoch gerade selbst geschäftsfähig und muss bei Geschäften zur deren Wirksamkeit nicht zwingend vertreten werden oder bedarf eine Form der Zustimmung zu diesem.<sup>11</sup> Daher und aufgrund des Wortlautes des § 2 Abs. 1 NamÄndG kann der geschäftsfähige Betreute selbst im Namensänderungsverfahren handeln, da keine Vertretungsregelung für ihn getroffen ist.

Dadurch ist jedoch nicht klar geregelt, ob der Betreuer ihn trotzdem vertreten kann. Dafür spricht, dass möglicherweise eine ansonsten geschäftsfähige Person in einer so persönlichen Angelegenheit wie einer Namensänderung nur selbst einen Antrag stellen können soll. Dagegen spricht jedoch, dass § 12 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 53 ZPO aussagt, dass *„[d]as Auftreten eines Betreuers [...] im Verwaltungsverfahren [...] also stets die Handlungsunfähigkeit der betreuten [...] Person [indiziert].“*<sup>12</sup> Daraus ergäbe sich, dass der Betreute handlungsfähig ist, solange er selbst auftritt und den Antrag selbst stellt.<sup>13</sup> Tritt für ihn der Betreuer auf, ist der Betreute gemäß § 12 Abs. 3 VwVfG i. V. m. 53 ZPO im Verwaltungsverfahren handlungsunfähig und wird durch seinen Betreuer vertreten.<sup>14</sup>

Im allgemeineren Verfahrensrecht des VwVfG ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer also möglich. Im spezielleren NamÄndG ist die Vertretung so nicht ausdrücklich ausgeschlossen; es ist lediglich geregelt, wer zwingend durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden muss, sodass die Schlussfolgerung wäre, dass ein Betreuer für einen geschäftsfähigen Betreuten ohne Einwilligungsvorbehalt in dieser Angelegenheit vertreten darf.

Dagegen ist jedoch in Nr. 6 Abs. 1 NamÄndVwV ausdrücklich die ausschließliche Möglichkeit der Antragstellung durch den Namensträger selbst festgelegt. Ausnahmen sind nur die in Nr. 7 Abs. 1 NamÄndVwV geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen, für die der gesetzliche Vertreter den Antrag stellen muss. Für den Betreuer als gesetzlichen Vertreter ist keine Aussage getroffen; weder ist für den Betreuer eines geschäftsfähigen Betreuten mit Einwilligungsvorbehalt in dieser Angelegenheit, noch für jenen eines geschäftsfähigen Betreuten ohne Einwilligungsvorbehalt eine

<sup>11</sup>Vgl. Palandt/Götz, § 1902 BGB, RNr. 5.

<sup>12</sup>Pautsch/Hoffmann, § 12 VwVfG, RNr. 14.

<sup>13</sup>Erman/Roth, § 1896 BGB, RNr. 79.

<sup>14</sup>Erman/Roth, a.a.O.

Regelung vorhanden. Dies spricht dafür, dass auch der Betreuer als gesetzlicher Vertreter nach § 1902 BGB, der für diesen Aufgabenkreis bestellt ist, für den jedoch kein Einwilligungsvorbehalt bezüglich dieser Angelegenheit für den Betreuten besteht, den geschäftsfähigen Betreuten im Verfahren auf Namensänderung vertreten darf. In den Fällen einer gesetzlichen Vertretung kann eine gerichtliche Genehmigung zur Antragstellung erforderlich sein. Dazu erfolgen nähere Ausführungen unter dem Punkt 3.2.1 dieser Arbeit.

Nur der gesetzliche Vertreter kann in den oben erläuterten Fällen den Antrag auf Namensänderung stellen, ansonsten fehlt es im Verwaltungsverfahren der Namensänderung an einem wirksamen Antrag.<sup>15</sup>

### 2.3.2 Erstreckung der Namensänderung auf Kinder des Antragstellers

Bei Namensänderung des Antragstellers, welcher unter seiner elterlichen Sorge stehende Kinder hat, sind nach § 4 NamÄndG auch diese von der Änderung betroffen. Es ist daher fraglich, ob in diesem Fall § 2 Abs. 1 NamÄndG anwendbar ist. Es handelt sich jedoch eher um einen separaten Antrag des Elternteils, ein Antrag für das Kind ist nicht notwendig (Nr. 6 Abs. 3, Nr. 8 Abs. 1 NamÄndVwV). Bei § 4 NamÄndG handelt es sich um eine Rechtsfolge der Namensänderung des Elternteils, die Namensänderung wird nicht explizit für die Kinder des Antragstellers mitgestellt. Wenn kein isolierter Antrag für das Kind gestellt ist, wird daher dieses auch nicht gesetzlich vertreten, da kein Antrag erforderlich ist, sodass hier § 2 Abs. 1 NamÄndG nicht angewendet wird.<sup>16</sup> Eine gerichtliche Genehmigung ist in einem solchen Fall demnach nicht notwendig.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. Loos, § 2 NamÄndG, Anm. II Nr. 1.

<sup>16</sup> Bezüglich d. Absatzes: vgl. Loos, a.a.O

<sup>17</sup> Vgl. Loos, § 2 NamÄndG, Anm. III Nr. 2.

### 2.3.3 Mögliche Fallkonstellationen

#### 2.3.3.1 Kinder in Pflegefamilien

Ein Anwendungsfall der öffentlich-rechtlichen Namensänderungen nach dem NamÄndG, bei dem eine gerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG erforderlich ist, stellen Pflegefamilien dar, die wünschen, dass das ihnen anvertraute Kind ihren Nachnamen annehmen soll. Darunter fallen beispielsweise Kinder, die unter Vormundschaft, auch Amtsvormundschaft durch das Jugendamt nach § 1791b BGB, stehen und sich in der Obhut einer Pflegefamilie befinden. Hier ist der Vormund Vertreter des Kindes und stellt den Antrag auf Änderung des Namens (§ 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG).

Die Vertretung von Pflegekindern, die unter einer Pflegschaft nach § 1630 Abs. 3 BGB stehen, findet durch die Pflegepersonen statt, die die Rechtsposition eines Pflegers einnehmen.<sup>18</sup> Sie vertreten demnach das Kind nach §§ 1630 Abs. 3, 1915 Abs. 1 S.1, 1793 Abs. 1 S. 1 BGB und können als gesetzliche Vertreter den Antrag auf Namensänderung für ihr Pflegekind stellen. Für beide Fälle kann eine gerichtliche Genehmigung der Antragstellung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG erforderlich sein.

#### 2.3.3.2 Rückänderung des Namens nach einer Einbenennung

Ein weiterer Anwendungsfall des § 2 Abs. 1 NamÄndG ist die Rückbenennung eines Kindes, welches zuvor nach § 1618 BGB einbenannt wurde und jetzt infolge einer Scheidung wieder den vorherigen Namen des nun wieder anders heißenden Elternteils erhalten soll. Für eine solche Rückbenennung ist gesetzlich keine andere Möglichkeit als die Namensänderung durch das NamÄndG vorgesehen.<sup>19</sup>

Bei einer solchen Antragstellung wird das Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Dabei kann gegebenenfalls eine Genehmigung erforderlich sein.

---

<sup>18</sup> Vgl. Palandt/Götz, § 1630, RNr. 11.

<sup>19</sup> Staudinger/Hilbig-Lugani, Vorb. zu §§ 1616-1625, RNr. 19.

## 2.4 Abgrenzung Verwaltungsverfahren und Genehmigungsverfahren

Es handelt sich also bei dem Verfahren zur Namensänderung selbst um ein Verwaltungsverfahren, bei dem Antragstellung und Entscheidung jeweils bei der entsprechenden Verwaltungsbehörde stattfindet. Sollte unter den noch zu erläuternden Umständen eine gerichtliche Genehmigung erforderlich sein, findet das Genehmigungsverfahren bei dem zuständigen Gericht unabhängig von der Verwaltungsbehörde statt. Genehmigt wird dabei die Antragstellung bei der Verwaltungsbehörde.

Es handelt sich also bei dem gerichtlichen Genehmigungsverfahren im Verhältnis zum Verwaltungsverfahren um ein „Zwischenverfahren“<sup>20</sup> auf dem Weg zur Namensänderung.

## 3. Voraussetzungen der Genehmigung

### 3.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

#### 3.1.1 Antrag oder Anregung

Das Tätigwerden des Familien- oder Betreuungsgerichts bezüglich einer Genehmigung setzt voraus, dass das jeweilige Gericht von einer genehmigungspflichtigen Handlung in Kenntnis gesetzt wird und Anlass dazu besteht, eine Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung zu treffen. Ob ein solcher Anlass und die Inkenntnissetzung des Gerichts durch einen Antrag im Sinne des § 23 Abs. 1 FamFG oder eine bloße Anregung im Sinne des § 24 Abs. 1 FamFG erfolgen soll, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt.<sup>21</sup>

Im § 2 Abs. 1 NamÄndG ist für das Genehmigungsverfahren jedenfalls kein Antrag vorausgesetzt, sodass auf die allgemeineren Regelungen im FamFG zurückzugreifen ist. Angesichts § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG, welcher explizit von „Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts“ spricht, kann auch von einem Antragserfordernis ausgegangen werden.<sup>22</sup>

<sup>20</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 474.

<sup>21</sup> Erman/Schulte-Bunert, § 1828 BGB, RNr. 11a; Seggewiß/Weber, BtPrax 2017, 229 (230).

<sup>22</sup> Vgl. Seggewiß/Weber, BtPrax 2017, 229 (230); anders: Staudinger/Veit BGB, § 1828, RNr. 54.

Es ist folglich zumindest ein „Antrag im Sinne einer Anregung“<sup>23</sup>, eher jedoch ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung, erforderlich, um das Genehmigungsverfahren in Gang zu bringen. Im Verlauf der Arbeit werden die Auswirkungen beider Ansichten jeweils betrachtet.

### 3.1.2 Zuständigkeiten

#### 3.1.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen für gesetzliche Vertreter im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) normiert.

Für die Feststellung der Zuständigkeit ist demnach zuerst festzustellen, welcher gesetzliche Vertreter im konkreten Fall den Antrag auf Erteilung der Genehmigung stellt. Handelt es sich bei der Person, für die eine Namensänderung beabsichtigt ist um ein Mündel, für den ein Vormund den Antrag stellt, so ist das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 151 Nr. 4 FamFG eine Kindenschaftssache, für die nach §§ 111 Nr. 2 FamFG, 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 1 GVG grundsätzlich das Amtsgericht als Familiengericht zuständig ist. Bei einem Pfingling, der minderjährig ist und für den der Pfleger tätig wird, ist für die Erteilung der Genehmigung nach §§ 23a Abs. 1, 23b Abs. 1 GVG, 111 Nr. 2, 151 Nr. 5 FamFG ebenso das Amtsgericht als Familiengericht zuständig.

Für einen erwachsenen Pfingling, für den ein Pfleger handelt, wäre nach §§ 23a Abs. 2 Nr. 1, 23c Abs. 1 GVG, 340 Nr. 1 FamFG das Amtsgericht als Betreuungsgericht zuständig. Das Amtsgericht als Betreuungsgericht ist gemäß §§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 23c Abs. 1 GVG, 271 Nr. 3 FamFG für die Erteilung der Genehmigung zur Stellung des Antrags auf Namensänderung für einen Betreuten, der durch seinen Betreuer vertreten wird, auch das zuständige Gericht.

---

<sup>23</sup> Erman/Schulte-Bunert, § 1828 BGB, RNr. 11a.

Die sachliche Zuständigkeit über die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer gerichtlichen Genehmigung zur Stellung eines Antrages auf Namensänderung ist jedoch darüber hinaus speziell im § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG selbst festgelegt. Demnach benötigt ein Vormund oder Pfleger als gesetzlicher Vertreter seines Mündels oder Pfleglings die Genehmigung des Familiengerichts, welches nach § 23b Abs. 1 GVG beim Amtsgericht eingerichtet ist, und ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter seines Betreuten die Genehmigung des Betreuungsgerichts, das sich ebenfalls beim Amtsgericht befindet (§ 23c Abs. 1 GVG). In § 2 Abs. 1 S. 2 NamÄndG ist ergänzend geregelt, dass im Falle einer die Angelegenheit der Namensänderung umfassende Betreuung mit entsprechendem Einwilligungsvorbehalten nach § 1903 BGB für eine geschäftsfähige Person der bestellte Betreuer für die Antragstellung ebenso die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt.

Die allgemeinen Regelungen im GVG und FamFG zur sachlichen Zuständigkeit stimmen insoweit überein und widersprechen sich auch bezüglich der Anwendung im Falle einer beabsichtigten Antragstellung eines Pflegers für seinen Pflegling nicht: Laut der Regelungen im GVG und FamFG wäre für das Genehmigungsverfahren jedes Pfleglings, für den ein Pfleger handelt, das Amtsgericht als Betreuungsgericht zuständig. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG wäre in diesem Fall das Familiengericht zuständig, wobei auch der erwachsene Pflegling geschäftsunfähig sein müsste. Jedoch gibt es keine solche Institution im Pflegschaftsrecht, bei der der Pflegling erwachsen und geschäftsunfähig ist. Ist ein Betreuer eines geschäftsunfähigen und unter Einwilligungsvorbehalt stehenden Erwachsenen verhindert, wird kein Ergänzungspfleger, sondern gemäß § 1899 Abs. 4 BGB ein Ergänzungsbetreuer bestellt, für den die Regelung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG gilt und somit das Betreuungsgericht zuständig ist.

Für einen geschäftsfähigen Pflegling ist mangels des Bedarfes einer entsprechenden Genehmigung keine Regelung getroffen: Es gibt keine Institution der Pflegschaft, die für eine Regelung einer namensrechtlichen Angelegenheit vorgesehen ist, bei welcher der Pflegling erwachsen und geschäftsfähig ist.

Insofern ist für die Erteilung der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG für einen seinen Pflegling vertretenden Pfleger nach § 2 Abs. 1 S.1 NamÄndG und §§ 23a Abs. 1, 23b Abs. 1 GVG, 111 Nr. 2, 151 Nr. 5 FamFG gleichermaßen in jedem Fall das Amtsgericht als Familiengericht zuständig.

Die Regelung zur Zuständigkeit im § 2 Abs. 1 NamÄndG stellt somit zwar die speziellere Vorschrift zum FamFG und GVG dar, es ist jedoch keine von den allgemeineren Gesetzen abweichende Normierung bestimmt worden. Vielmehr wurde hier eine klarstellende und zusammenfassende Regelung zur Zuständigkeit getroffen.

Die sachliche Zuständigkeitsregelung im § 2 Abs. 1 NamÄndG wurde zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Art. 54 FGG-RG geändert „[...] aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht.“<sup>24</sup>

### 3.1.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ist im NamÄndG für die Erteilung der Genehmigung nicht geregelt, lediglich die Zuständigkeit für die Antragstellung der Namensänderung an sich bei der Verwaltungsbehörde wird im § 5 NamÄndG festgelegt.

Es ist hier somit keine spezielle Zuständigkeitsregelung vorhanden, sodass auf die entsprechenden allgemeinen örtlichen Zuständigkeitsnormen im FamFG zurückzugreifen ist. Ist der gesetzliche Vertreter Vormund oder Pfleger, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 152 FamFG. Ist er Betreuer, so ergibt sie sich aus § 272 FamFG.

---

<sup>24</sup> BR-Drucksache 309/07, S. 806.

### 3.1.2.3 Funktionelle Zuständigkeit

Funktionell zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für Vormünder und Pfleger ist der Rechtspfleger beim Familiengericht (§§ 3 Nr. 2 lit. a, 14 RPflG) und für Betreuer der Rechtspfleger beim Betreuungsgericht (§§ 3 Nr. 2 lit. b, 15 RPflG) in Ermangelung eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes (§§ 14, 15 RPflG), die jeweils die Zuständigkeit für Richter bestimmen würden.

### 3.1.3 Beteiligte und Anhörungen

#### 3.1.3.1. Einzelbetrachtung zu möglichen Beteiligten und Anhörungen

##### 3.1.3.1.1 Gesetzlicher Vertreter

Beteiligte Personen am Genehmigungsverfahren bestimmen sich mangels einer Vorschrift im NamÄndG nach dem FamFG. Wer am Verfahren beteiligt sein kann bzw. muss, ist dort allgemein in § 7 FamFG geregelt. Es ist festzustellen, ob und wenn ja, auf welche Weise der gesetzliche Vertreter, also der Vormund, Pfleger oder Betreuer, am Genehmigungsverfahren beteiligt ist. In diesem Verfahren stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag auf Erteilung der Genehmigung bzw. regt dieser die Erteilung an.<sup>25</sup> Der gesetzliche Vertreter könnte demnach Beteiligter nach § 7 Abs. 1 FamFG oder § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG sein.<sup>26</sup>

Folgt man der Ansicht, dass es sich beim gerichtlichen Genehmigungsverfahren um ein Antragsverfahren handelt<sup>27</sup>, ist der gesetzliche Vertreter in diesem Fall der Antragsteller. Der Vormund, Betreuer oder Pfleger, welcher den Antrag auf Erteilung der Genehmigung stellt, ist demnach Muss-Beteiligter nach § 7 Abs. 1 FamFG.

Geht man andererseits davon aus, dass es sich beim gerichtlichen Genehmigungsverfahren um ein Amtsverfahren handelt<sup>28</sup>, ist der gesetzliche Vertreter mangels eines echten Antragserfordernisses (§ 24 Abs. 1 FamFG) nicht Antragsteller im

<sup>25</sup> Siehe dazu Abschnitt 3.1.1 dieser Arbeit.

<sup>26</sup> Vgl. jurisPK-BGB/Lafontaine (Stand: 31. Mai 2018), § 1828, RNR. 16.

<sup>27</sup> Vgl. Seggewiß/Weber, BtPrax 2017, 229 (230).

<sup>28</sup> Vgl. Staudinger/Veit, § 1828 BGB, RNR. 54, 59.

Sinne des § 7 Abs. 1 FamFG und demnach grundsätzlich auch nicht Beteiligter aufgrund dieser Vorschrift.<sup>29</sup> Er könnte in diesem Fall jedoch ein hinzuzuziehender Beteiligter nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG sein.<sup>30</sup>

Der gesetzliche Vertreter müsste dazu unmittelbar durch das Verfahren in seinem Recht betroffen sein. Eine Voraussage, inwieweit durch den Ausgang des Verfahrens eine tatsächliche Beeinträchtigung des Rechtes des gesetzlichen Vertreters eintritt, ist dabei nicht notwendig.<sup>31</sup> Eine Beeinträchtigung eines Rechts stellt dabei unter anderem dessen Beschränkung oder eine Störung in dessen Ausübung dar.<sup>32</sup>

Durch eine Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung könnte der gesetzliche Vertreter in seiner Vertretungsmacht und in deren Ausübung für den von ihm vertretenen Mündel, Pflegling oder Betreuten potenziell eingeschränkt werden, da er einen Antrag auf Namensänderung im Namen des durch ihn Vertretenen nicht wirksam stellen kann, sodass das Eintreten einer Beeinträchtigung möglich ist. Die Beteiligtenstellung des gesetzlichen Vertreters nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ist somit gegeben.

Unabhängig davon, ob das Genehmigungsverfahren als Antrags- oder Amtsverfahren angesehen wird, ist der gesetzliche Vertreter also als Muss-Beteiligter anzusehen.<sup>33</sup>

Ist der Anregende oder Antragsteller im Genehmigungsverfahren ein Betreuer, ist er darüber hinaus aufgrund von §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 274 Abs. 1 Nr. 2 FamFG zwingend zu beteiligen.

Dem gesetzlichen Vertreter ist als Anregender oder Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 103 Abs. 1 GG).

---

<sup>29</sup> Vgl. Bahrenfuss, § 7 FamFG, RNr. 7.

<sup>30</sup> Staudinger/*Veit*, § 1828 BGB, RNr. 59.

<sup>31</sup> Vgl. BR-Drucksache 16/6308, S. 178; Bahrenfuss, § 7 FamFG, RNr. 11.

<sup>32</sup> Vgl. Bahrenfuss, § 7 FamFG, RNr. 12, Satz 1 m.w.N.

<sup>33</sup> Vgl. Staudinger/*Veit*, § 1828 BGB, RNr. 59; jurisPK-BGB/*Lafontaine* (Stand: 31. Mai 2018), § 1828, RNr. 16.

### 3.1.3.1.2 Mündel, Pfleglinge, Betreute

Mündel, Pfleglinge und Betreute könnten hinzuzuziehende Beteiligte nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG sein. Das setzt voraus, dass diese Personen in einem Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen sind.

Durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung wird über die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters des Mündels, Pfleglings oder Betreuten entschieden. Im Genehmigungsverfahren selbst geht es um persönliche Belange des Vertretenen. Der Verfahrensausgang entscheidet darüber, ob der gesetzliche Vertreter eine Handlung für den Vertretenen uneingeschränkt vornehmen kann, die der Vertretene darüber hinaus selbst möglicherweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen kann.

Darüber hinaus soll der Vertretene auch aufgrund von § 41 Abs. 3 FamFG am Verfahren beteiligt werden, um ein Leerlaufen der Rechtsmittelfrist für ihn zu vermeiden.<sup>34</sup>

Mündel, Pfleglinge und Betreute sind demnach Muss-Beteiligte im Genehmigungsverfahren. Der Betreute ist darüber hinaus Muss-Beteiligter nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 274 Abs. 1 Nr. 1 FamFG.

Es ist zu prüfen, ob für Mündel, Pfleglinge und Betreute eine Anhörungspflicht im Genehmigungsverfahren besteht. Es wird dafür zunächst eine mögliche Anhörungspflicht für Mündel und Pfleglinge im familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Da es sich bei dem familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren um eine Kindersache handelt, ist für die Anhörung von Mündeln und Pfleglingen grundsätzlich §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 159 FamFG<sup>35</sup> maßgeblich. Demnach ist das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 159 Abs. 1 S. 1 FamFG), wobei die Ausnahme der persönlichen Anhörung (§ 159 Abs. 1 S. 2 FamFG) nicht in Betracht kommt, da es sich um ein Verfahren in einer persönlichen Angelegenheit des Kindes handelt.

---

<sup>34</sup> Staudinger/*Veit*, § 1828 BGB, RNr. 60 m.w.N.

<sup>35</sup> Zur Vereinfachung wird im Folgenden bei der Zitierung von § 159 FamFG auf die Mitzitierung des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FamFG verzichtet.

Das Kind ist trotz Nichtvollendung des 14. Lebensjahres persönlich anzuhören, wenn Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes oder andere triftige Gründe für eine persönliche Anhörung vorliegen (§ 159 Abs. 2 FamFG). Hier handelt es sich um eine Angelegenheit, die den Namen und somit einen Teil der Identität des Kindes betrifft, sodass das Kind in jedem Fall nach § 159 FamFG anzuhören wäre. Gegebenenfalls ist bei der Anhörung der Verfahrensbeistand mit hinzuzuziehen (§ 159 Abs. 4 S. 3 FamFG).

Die Anhörungspflicht nach § 159 FamFG ist eine für Kindschaftsverfahren allgemein geltende. In § 2 Abs. 2 NamÄndG könnte jedoch für das Genehmigungsverfahren für die Genehmigung nach Abs. 1 eine spezielle Regelung für vorzunehmende Anhörungen getroffen worden sein. Dort ist normiert, dass der beschränkt geschäftsfähige Antragsteller, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, durch das Gericht zum Antrag zu hören ist. Ein Geschäftsunfähiger wäre demnach nicht anzuhören.

Aus dem Wortlaut der Norm ist dabei zunächst nicht eindeutig zu schließen, ob sich diese Anhörungspflicht auf das Genehmigungsverfahren oder auf das Namensänderungsverfahren bei der Verwaltungsbehörde an sich bezieht, da die Regelung von einer Anhörung durch das Gericht zu „*dem Antrag*“ spricht. Daraus lässt sich nicht feststellen, ob das Gericht im Namensänderungsverfahren den Antragsteller unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen anzuhören hat, das Gericht den Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum beabsichtigten Antrag auf Namensänderung zu hören hat oder eine Anhörung in beiden genannten Fällen vorgesehen ist. Der Wortlaut des § 2 NamÄndG ist daher genauer auf diese Fragestellung zu prüfen.

§ 2 Abs. 1 NamÄndG ist wie folgt aufgebaut: In S. 1 Hs. 1 ist normiert, dass beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen bei der Antragstellung der Namensänderung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden. In S. 1 Hs. 2 ist die Genehmigungspflicht geregelt. S. 1 Hs. 1 bezieht sich daher auf das Namensänderungsverfahren und S. 1 Hs. 2 auf das Genehmigungsverfahren. § 2 Abs. 2 NamÄndG bezieht sich nach dem Wortlaut auf den gesamten Abs. 1 S. 1, also auf den Teil des Satzes, welcher sich auf die Antragstellung an sich und auf die Genehmigungspflicht bezieht. Die Anhörungspflicht aus § 2 Abs. 2 NamÄndG könnte sich also nach dem Wortlaut sowohl auf das Verwaltungs- und auf das Genehmigungsverfahren beziehen.

§ 2 Abs. 2 NamÄndG könnte sich jedoch auch hinsichtlich von § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG nur auf Hs. 1, d. h. lediglich auf das Namensänderungsverfahren bei der Verwaltungsbehörde beziehen.<sup>36</sup> Dafür spricht, dass in § 2 Abs. 2 NamÄndG die Rede von der Anhörung des Antragstellers zum Antrag ist: Mit dem Antragsteller ist hier der Antragsteller im Verwaltungs-verfahren gemeint, was darauf schließen könnte, dass sich Abs. 2 lediglich auf das Verwaltungsverfahren bezieht. Ebenfalls für eine Anwendung nur auf § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 NamÄndG spricht, dass durch den Gesetzgeber, verdeutlicht durch Verwaltungsanordnungen, zunächst gewollt war, dass das Kind „[...] unabhängig davon, ob [dieses] unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht oder nicht“<sup>37</sup> im Verwaltungsverfahren durch das Vormundschafts-gericht anzuhören ist.<sup>38</sup> Dies wurde auch durch Rechtsprechung zunächst so gehandhabt.<sup>39</sup>

Diese Ansicht verdeutlicht, dass das Gericht im Verwaltungsverfahren unabhängig vom Genehmigungsverfahren den Antragsteller anzuhören hat und sich die Anhörungspflicht des Abs. 2 daher nur auf das Namensänderungsverfahren bezieht. Folgt man der Ansicht, dass sich die Anhörungspflicht aus § 2 Abs. 2 NamÄndG nicht auf § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 NamÄndG bezieht, ist demnach keine Regelung zur Anhörungspflicht für das Genehmigungsverfahren im NamÄndG enthalten und die allgemeinen, bereits geschilderten, Regelungen zu Anhörungspflichten im FamFG finden Anwendung.

Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass sich einerseits der Wortlaut des Abs. 2 aus Abs. 1 S. 1 in seiner Gesamtheit bezieht und sich andererseits der Gesetzgeber gegen eine Klarstellung, ob Antragsteller durch das Gericht auch anzuhören sind, wenn sie nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ausgesprochen hat.<sup>40</sup>

Die vorher vorgenommene Argumentation hinsichtlich des Willens des Gesetzgebers als Hinweis auf den Anwendungsbereich des Abs. 2 ist somit hinfällig. Diese Ansicht führt zu dem Ergebnis, dass § 2 Abs. 2 NamÄndG für das Namensänderungsverfahren und das Genehmigungsverfahren anzuwenden wäre.

---

<sup>36</sup> Loos, § 2 NamÄndG, Anm. II Nr. 3 lit. a.

<sup>37</sup> Loos, a.a.O.

<sup>38</sup> Loos, a.a.O. mit Hinweis auf RdErl. vom 8. Januar 1938, Abschnitt A Nr. 7 und 8, AVV 1951 Abschnitt A Nr. 6 und 7, AVV 1969, Abschnitt A Nr. 6 und 7.

<sup>39</sup> Vgl. LG Bremen, Beschluss vom 28. April 1982, 8 T 168/82, StAZ 1982, 332.

<sup>40</sup> Loos, § 2 NamÄndG, Anm. II Nr. 3 lit. a mit Hinweis auf BR-Drucksache 205/80.

Folglich wäre im NamÄndG eine speziellere Norm zu Anhörungspflichten vorhanden und § 159 FamFG wäre nicht anzuwenden.<sup>41</sup>

Eine Klarstellung des Gesetzgebers folgte auch mit der Änderung des § 2 NamÄndG durch das FGG-RG nicht.<sup>42</sup>

Die Norm ist mangels einer eindeutigen Festlegung durch den Gesetzgeber nach Sinn und Zweck auszulegen.

Entgegen einer Anwendung von § 2 Abs. 2 NamÄndG auf das Genehmigungsverfahren spricht, dass die Regelung die Anhörungspflichten gegenüber des FamFG stark einschränkt. Das Kind wäre demnach erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres im Genehmigungsverfahren zu hören. Die persönliche Anhörung, die in § 159 FamFG vorgeschrieben ist, könnte einer besseren Ausklärung des Sachverhaltes dienen und man könnte sich ein Bild davon machen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung, insbesondere hinsichtlich des Kindeswohls, gegeben sind.<sup>43</sup>

Nach Sinn und Zweck der Norm könnte die Anhörungspflicht sogar ausschließlich für das Genehmigungsverfahren gelten. Laut der Regelung hat das Gericht den Antragsteller zum Antrag zu hören. Eine Anhörung durch das Gericht im Verwaltungsverfahren scheint dabei jedoch widersinnig, wenn das Gericht in der Angelegenheit selbst keine Entscheidung zu treffen hätte.<sup>44</sup> Eine Anhörung nach § 2 Abs. 2 NamÄndG ist daher nur sinnvoll, wenn das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, in Folge dessen eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG erforderlich ist und daher das Familiengericht auch tatsächlich eine Entscheidung zu treffen hat.<sup>45</sup>

---

<sup>41</sup> A.A. LG Lübeck, Beschluss vom 2. August 1995, 7 T 450/95, FamRZ 1996, 286: Zur Begründung wird ausgeführt, die Regelung im NamÄndG sei enger, die Regelungen im damals geltenden FGG seien weitreichender und somit zur Sicherung der sachgerechten Ermittlung zum Kindeswohl im Genehmigungsverfahren besser geeignet.

<sup>42</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485 (487).

<sup>43</sup> Vgl. LG Lübeck, Beschluss vom 2. August 1995, 7 T 450/95, FamRZ 1996, 286 (286): Zur ebenfalls weitreichenderen Regelung nach § 50 b FGG.

<sup>44</sup> AG Buxtehude, Beschluss vom 22. März 2011, 8 F 549/10 RE, FamRZ 2012, 71 (71) mit Verweis auf OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485. Die Entscheidung des LG Bremen vom 28. April 1982, 8 T 168/82, StAZ 1982, 332, siehe Fußnote 39, wird hier ausdrücklich abgelehnt.

<sup>45</sup> AG Buxtehude, a.a.O. mit Verweis auf OLG Düsseldorf, a.a.O.

Daraus lässt sich schließen, dass die Anhörungspflicht aus § 2 Abs. 2 NamÄndG sich auf das Genehmigungsverfahren bezieht und die Norm „[...] eine abschließende Regelung für das vorgeschaltete Genehmigungsverfahren [darstellt].“<sup>46</sup>

Weiterhin würde eine weitere Anhörungspflicht zu einer Verdoppelung des Rechtsschutzes, da der Antragsteller im Verwaltungsverfahren selbst erneut Beteiligter ist und dort hinsichtlich seines Kindeswohls von Amts wegen zu hören ist.<sup>47</sup>

Es ist fraglich, ob dieses Ergebnis für das Genehmigungsverfahren sinnhaft ist. Um im Genehmigungsverfahren eine tragbare Entscheidung zu treffen, muss von Amts wegen ermittelt werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung tatsächlich vorliegen. Dabei ist regelmäßig das Wohl des Kindes maßgeblich.<sup>48</sup> Eine weitere Anhörungspflicht als die des § 2 Abs. 2 NamÄndG könnte daher sinnvoll sein, um ermitteln zu können, ob die Erteilung der Genehmigung dem Kindeswohl entspricht. Das Gericht hat jedoch im Rahmen des § 26 FamFG ohnehin alle Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen, um festzustellen, ob die Genehmigung zu erteilen ist. Eine persönliche Anhörung kann daher auch in diesem Rahmen erforderlich sein.<sup>49</sup> Ob eine Anhörung erforderlich ist, wird im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen durch das Entscheidungsorgan festgestellt.<sup>50</sup> Eine darüberhinausgehende Anhörungspflicht eines Kindes, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher nicht erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass sich die Anhörungspflicht des Kindes im Genehmigungsverfahren lediglich aus § 2 Abs. 2 NamÄndG ergibt und dort abschließend geregelt ist.<sup>51</sup>

---

<sup>46</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485 (486), AG Buxtehude Beschluss vom 22. März 2011, 8 F 549/10 RE, FamRZ 2012, 71 (72).

<sup>47</sup> OLG Düsseldorf, a.a.O., AG Buxtehude, a.a.O.

<sup>48</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 10. Januar 2013, II-3 UF 164/12, FamRZ 2013, 987; BayObLG, Beschluss vom 8. Juni 1988, BReg 1 Z 50/87, FamRZ 1988, 1200 (1201); LG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Dezember 2009, 25 T 655/09, FamRZ 2010, 1283.

<sup>49</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 29. Januar 2014, XII ZB 519/13, NJW-RR 2014, 773 (774); Bahrenfuss/Rüntz, § 26 FamFG, RNr. 13: Rüntz überträgt die Ansicht d. BGH auf sämtliche Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG.

<sup>50</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 29. Januar 2014, XII ZB 519/13, NJW-RR 2014, 773 (774), RNr. 15.

<sup>51</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485 (486), AG Buxtehude Beschluss vom 22. März 2011, 8 F 549/10 RE, FamRZ 2012, 71 (72).

Es ist weiterhin zu prüfen, ob es für einen Betreuten eine Anhörungspflicht im Genehmigungsverfahren gibt. Der Betreute ist, wie auch Mündel und Pfleglinge, gemäß § 2 Abs. 2 NamÄndG zu hören, wobei diese Regelung der des § 278 FamFG vorgeht. Die Anhörungspflicht bezieht sich sowohl auf die Genehmigungspflicht in § 2 Abs. 1 S. 1 als auch S. 2. Der Betreute ist demnach, wenn er beschränkt geschäftsfähig ist, ab Vollendung des 16. Lebensjahres im Genehmigungsverfahren zu hören. Wenn er geschäftsfähig ist, ist er in jedem Fall im Genehmigungsverfahren zu hören. Da eine Betreuungsanordnung erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres möglich ist (§§ 1908a, 1896 Abs. 1 S. 1 BGB), ist ein Betreuer demnach, insofern er nicht geschäftsunfähig ist, immer im Genehmigungsverfahren zu hören. Eine weitergehende Anhörungsnorm ist nicht vorhanden, es ist jedoch wiederum § 26 FamFG für weitergehende Anhörungen, beispielsweise die Anhörung eines geschäftsunfähigen Betreuten, maßgeblich.

Die Anhörung des Antragstellers muss nach § 2 Abs. 2 NamÄndG nicht persönlich erfolgen.<sup>52</sup>

### 3.1.3.1.3 Behörden

Als mögliche zu beteiligende Behörden kommen das Jugendamt und die Betreuungsbehörde in Frage. Diese sind beteiligtenfähig nach § 8 Nr. 3 FamFG. Das Jugendamt ist auf seinen Antrag hin am Verfahren zur Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung als Beteiligter hinzuzuziehen (§§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 162 Abs. 2 S. 2 FamFG).

Das Jugendamt ist grundsätzlich anzuhören, wenn es sich um eine die Person des Kindes betreffende Sache handelt (§ 162 Abs. 1 S. 1 FamFG). Beim Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 NamÄndG handelt es sich um eine den Namen des Kindes betreffende Sache. Dies ist als persönliche und nicht das Vermögen<sup>53</sup> des Kindes betreffende Sache anzusehen. Das Jugendamt ist hier nach den Regelungen des FamFG also anzuhören.

---

<sup>52</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485 (487).

<sup>53</sup> Vgl. Bahrenfuss/Schlemm, § 162 FamFG, RNr. 4.

Es gibt jedoch, wie bereits erläutert, eine abschließende Vorschrift zu Anhörungspflichten im Genehmigungsverfahren<sup>54</sup> in § 2 Abs. 2 NamÄndG, nach der das Jugendamt nicht zwingend anzuhören ist. Wäre das Jugendamt im Genehmigungsverfahren anzuhören, würde dies zwar nicht zwingend zu einer Verdoppelung des Rechtsschutzes führen, da das Jugendamt im Verwaltungsverfahren zumindest nicht ausdrücklich zu hören ist,<sup>55</sup> jedoch ist konsequent zur vorherigen Argumentation davon auszugehen, dass auch für das Jugendamt keine Anhörungspflicht außerhalb des § 2 Abs. 2 NamÄndG besteht. Das Jugendamt kann jedoch im Rahmen des § 26 FamFG angehört werden.

Die Betreuungsbehörde ist im betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahren nicht hinzuzuziehen, da es sich um ein Genehmigungsverfahren handelt und nicht um ein Verfahren zur Bestellung des Betreuers oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 274 Abs. 3 FamFG). Diese ist im Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 NamÄndG auch nicht zu hören.

#### 3.1.3.1.4 Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistand

Um eine ordnungsgemäße Vertretung der Interessen des verfahrensunfähigen Mündels, Pfleglings oder Betreuten zu ermöglichen, kann in Kindschaftssachen die Bestellung eines Verfahrensbeistandes (§ 158 FamFG) und in Betreuungssachen die Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 276 FamFG) angebracht sein. Der Verfahrenspfleger oder -beistand ist dann durch die Bestellung am Verfahren beteiligt (§§ 158 Abs. 3 S. 2, 274 Abs. 2 FamFG).

Eine Anhörungspflicht des Verfahrenspflegers oder -beistandes ist im § 2 Abs. 2 NamÄndG nicht vorgesehen, jedoch ergibt sich die Anhörungspflicht bei Bestellung eines solchen aus dem Sinn und Zweck der Bestellung. Wird ein Verfahrenspfleger oder -beistand bestellt, wurde offensichtlich ein Anlass gesehen, dem Mündel, Pflegling oder Betreuten eine verbesserte Vertretung seiner Interessen im Verfahren ermöglichen zu müssen. Daher macht es wenig Sinn, den

---

<sup>54</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485 (486), AG Buxtehude Beschluss vom 22. März 2011, 8 F 549/10 RE, FamRZ 2012, 71 (72).

<sup>55</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485: In der Entscheidung ist lediglich mit der Verdoppelung des Rechtsschutzes hinsichtlich §§ 159, 160 FamFG argumentiert.

Verfahrenspfleger oder -beistand zu bestellen und dann den Zweck dieser Institution nicht zur Geltung kommen zu lassen, indem man diesen nicht im Genehmigungsverfahren hört. Daher ist der Verfahrenspfleger oder -beistand, falls ein solcher bestellt wird, auch anzuhören.

### 3.1.3.1.5 Weitere mögliche Beteiligte

Weitere Beteiligte im Genehmigungsverfahren könnten im Falle der Pflegefamilie die Pflegepersonen, also beispielsweise die Pflegeeltern des Kindes sein, insofern diese nicht bereits als Antragsteller Beteiligte sind.

Diese können, da es sich, wie bereits erläutert, um ein die Person des Kindes betreffendes Verfahren handelt, wenn sich das Kind bereits längere Zeit in der Obhut der Pflegeperson befindet, zum Verfahren als Beteiligte hinzugezogen werden (§§ 7 Abs. 3, 161 Abs. 1 S. 1 FamFG). Bezüglich der Dauer der Familienpflege ist dabei nicht nur der tatsächliche Zeitraum dieser maßgeblich, sondern auch die Beziehung des Kindes zur Pflegeperson.<sup>56</sup> Sie sind somit Kann-Beteiligte.

Die Pflegepersonen sind grundsätzlich zwingend im Genehmigungsverfahren anzuhören, wenn sich das Kind seit längerer Zeit in ihrer Obhut befindet (§ 161 FamFG), unabhängig davon, ob sie Beteiligte im Verfahren sind.<sup>57</sup> In § 2 Abs. 2 NamÄndG ist jedoch die speziellere Vorschrift zu Anhörungspflichten im Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 NamÄndG festgelegt, wonach die Pflegeeltern nicht zwingend anzuhören sind. Pflegeeltern sind zudem am Verwaltungsverfahren zur Namensänderung zu beteiligen und zu hören (Nr. 11, 13 NamÄndVwV), sodass bei einer bestehenden Anhörungspflicht nach § 161 NamÄndG eine unnötige Verdopplung des Rechtsschutzes<sup>58</sup> eintreten würde.

Die Pflegeeltern könnten jedoch wegen § 26 FamFG anzuhören sein, wenn dies zur sachgemäßen Ermittlung erforderlich ist.

---

<sup>56</sup> Bahrenfuss/Schlemm, § 161 FamFG, RNR. 2.

<sup>57</sup> Bahrenfuss/Schlemm, § 161 FamFG, RNR. 4.

<sup>58</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. September 2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 485 (486), AG Buxtehude Beschluss vom 22. März 2011, 8 F 549/10 RE, FamRZ 2012, 71 (72).

Auch die leiblichen Eltern des eines unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Kindes könnten im Genehmigungsverfahren Beteiligte sein. Dazu müssten sie in einem Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Die leiblichen Eltern sind ungeachtet der Sorgerechts-situation durch das Verfahren bezüglich ihres Persönlichkeitsrechts betroffen, da in die Integrität der Familie durch eine Entscheidung in einer namensrechtlichen Angelegenheit in einer Art und Weise eingegriffen wird, durch die ein Schritt in Richtung einer nach außen sichtbaren Trennung des Kindes von der Familie durch eine Namensänderung gemacht wird.<sup>59</sup>

Es ist zu prüfen, ob diese Betroffenheit unmittelbarer Art ist. Unmittelbar ist die Betroffenheit, „[...] wenn subjektive Rechte des Einzelnen betroffen sind“<sup>60</sup> und eine „[...] direkte Auswirkung auf [eine] eigene [...] geschützte Position.“<sup>61</sup> Eine Entscheidung mit einer Einmischung in das Persönlichkeitsrecht der Eltern hinsichtlich der Namensgebung ihres Kindes, wenn auch nur in Form der Ermöglichung des Namensänderungsverfahrens, stellt einen erheblichen Eingriff dar, der eine unmittelbare Betroffenheit der leiblichen namensgebenden Eltern rechtfertigt.<sup>62</sup> Somit sind diese im Genehmigungsverfahren als Muss-Beteiligte hinzuzuziehen.

Eine Anhörungspflicht der Eltern könnte nach § 160 Abs. 1 S. 1 FamFG bestehen, da es sich um ein die Person des Kindes betreffendes Verfahren handelt. Demnach sollen die Eltern persönlich angehört werden. Der Regelung geht jedoch § 2 Abs. 2 NamÄndG vor, in der die Anhörung der Eltern nicht gefordert wird. Die Eltern sind darüber hinaus bereits am Namensänderungsverfahren an sich zu beteiligen und zu hören (Nr. 10, 13 NamÄndVwV), sodass hier eine Anhörungspflicht nicht erforderlich ist.

---

<sup>59</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Mai 1957, II C 249.54, BVerwGE 5, 79 (83).

<sup>60</sup> Zöller/Geimer, § 7 FamFG, RNr. 8.

<sup>61</sup> Zöller/Geimer, a.a.O.

<sup>62</sup> Siehe dazu auch Abschnitt 6.2 dieser Arbeit zur Rechtsmittelberechtigung, die eine unmittelbare Beeinträchtigung voraussetzt.

### 3.1.3.2 Ergebnis zu den Anhörungspflichten und Auswirkung

Im Ergebnis besteht eine tatsächliche Anhörungspflicht im Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 NamÄndG lediglich für Mündel und Pfleglinge, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Betreute, soweit sie nicht geschäftsunfähig sind (§ 2 Abs. 2 NamÄndG). Eine weitere Anhörungspflicht besteht nicht, da die Regelung des § 2 Abs. 2 NamÄndG allein maßgeblich ist und keine weiteren Anhörungen zwingend anordnet. Weitere Anhörungspflichten sind auch nicht notwendig, da notwendige Anhörungen zur Ermittlung hinsichtlich des Wohls des Antragstellers im Verwaltungsverfahren an sich durchgeführt werden und dort Anhörungspflichten durch die Nr. 9 bis 14 NamÄndVwV festgelegt sind.

Die Anhörungen, die zum Treffen einer sachgerechten Entscheidung notwendig sind, werden im Rahmen der Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG durchgeführt. Die Entscheidung welche Anhörungen durchzuführen sind, trifft der Rechtspfleger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dabei erscheint eine Orientierung an den im FamFG festgelegten Anhörungspflichten angemessen. Die Regelungen des FamFG zielen darauf ab, eine Entscheidung im Sinne des Wohls der jeweiligen Betroffenen herbeizuführen, sodass diese als Leitlinie für durchzuführende Anhörungen herangezogen werden können. Es empfiehlt sich daher, im Genehmigungsverfahren Mündel, Pfleglinge, Betreute, Eltern, Pflegeeltern und Jugendamt analog der Regelungen des FamFG anzuhören, um eine Entscheidung über die Genehmigung adäquat und fundiert treffen zu können.

## 3.2 Materiellrechtliche Voraussetzungen

### 3.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Es ist durch das zuständige Gericht zu prüfen, ob die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG zur Stellung des Antrags bei der zuständigen Verwaltungsbehörde notwendig ist. Die Norm ist diesbezüglich in Satz 1 und Satz 2 unterteilt: Satz 1 regelt die Genehmigungsbedürftigkeit für gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsunfähigen Personen, Satz 2 für den Betreuer einer geschäftsfähigen Person. Sofern eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist, ist der gesetzliche Vertreter hinsichtlich der Antragstellung in seiner Vertretungsmacht eingeschränkt, bis die Genehmigung erteilt ist.<sup>63</sup>

Nach Satz 1 benötigt der für einen Mündel handelnde Vormund, der für einen Pflegling handelnde Pfleger und der für einen Betreuten tätig werdende Betreuer zur Antragstellung auf Namensänderung eine Genehmigung. Eltern bedürfen demnach keiner Genehmigung zur Antragstellung, wenn sie ihre minderjährigen Kinder vertreten.

Gemäß Satz 2 der Vorschrift benötigt der für den geschäftsfähigen Betreuten handelnde Betreuer, soweit für diesen Aufgabenkreis ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB besteht, eine Genehmigung zur Stellung des Antrags für den Betreuten.

Wie bereits unter Punkt 2.2.1 dieser Arbeit erläutert, kann auch der geschäftsfähige Betreute durch seinen Betreuer bei Antragstellung auf Namensänderung vertreten werden. Fraglich ist dann jedoch, ob dieser dann einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Im § 2 Abs. 1 NamÄndG selbst ist dem Wortlaut nach hierfür kein Genehmigungstatbestand vorgesehen.

Demnach wäre es möglich, dass der Betreute durch den Betreuer ähnlich wie durch einen Bevollmächtigten nach § 14 Abs. 1 VwVfG im Namensänderungsverfahren ohne Genehmigung vertreten wird.

---

<sup>63</sup> H. M.; vgl. BayObLG, Beschluss vom 16. Mai 1990, BReg 1 a Z 2/90, FamRZ 1990, 1132 (1134); Palandt/Götz, § 1821 BGB, RNr. 4 und § 1828 BGB, RNr. 1.

Nach Sinn und Zweck des Genehmigungstatbestandes § 2 Abs. 1 NamÄndG soll jedoch das Wohl des Betreuten geschützt werden. Der Betreute hat im Zweifel den Betreuten nicht ausgewählt und auch nicht bevollmächtigt. Auch im BGB gibt es betreuungsrechtliche Genehmigungstatbestände, wie z. B. § 1907 Abs. 1 BGB, für die keine Genehmigung erforderlich wären, wenn der geschäftsfähige Betreute selbst handelt. Wird jedoch der Betreuer für den Betreuten tätig, ist dort eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Dies spricht dafür, dass der Betreuer auch hier nur in Vertretung für den geschäftsfähigen Betreuten ohne entsprechenden Einwilligungsvorbehalt den Antrag auf Namensänderung nur mit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG analog stellen darf. Wird demnach der Antrag durch den Betreuer in diesem Fall von der Verwaltungsbehörde als zulässig angesehen, ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

### 3.2.2 Genehmigungsfähigkeit

#### 3.2.2.1 Erteilungsgründe

Im Namensänderungsgesetz selbst ist nicht festgelegt, wann eine Genehmigung durch das Familiengericht oder Betreuungsgericht erteilt oder versagt werden soll.<sup>64</sup> Für die Prüfung, ob die Genehmigung erteilt werden soll oder nicht, ist demnach für den jeweiligen einzelnen Fall zu beurteilen, inwieweit die Stellung des Antrages auf Namensänderung dem Interesse des durch den Vormund, Pfleger oder Betreuer Vertretenen entspricht. Das Wohl des Vertretenen steht dabei im Vordergrund.<sup>65</sup>

Positiv für die Erteilung der Genehmigung ist dabei die Förderlichkeit der geplanten Namensänderung für das Wohl des von dieser Namensänderung Betroffenen zu werten. Die Namensänderung ist dabei förderlich für das Wohl des Betroffenen, wenn etwa bei Pflegekindern die familiäre Integration durch die

---

<sup>64</sup> Vgl. BayObLG, Beschluss vom 8. Juni 1988, BReg 1 Z 50/87, FamRZ 1988, 1200 (1201); vgl. LG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Dezember 2009, 25 T 655/09, FamRZ 2010, 1283.

<sup>65</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10. Januar 2013, II-3 UF 164/12, FamRZ 2013, 987; vgl. BayObLG, Beschluss vom 8. Juni 1988, BReg 1 Z 50/87, FamRZ 1988, 1200 (1201); vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

Namensänderung gestärkt wird<sup>66</sup>, die Identitätsbildung unterstützt wird<sup>67</sup> und die Eltern-Kind-Bindung gestärkt und die Situation des Kindes dadurch stabilisiert wird<sup>68</sup>.

Dem Wohl des Vertretenen zuträglich ist es ebenfalls, wenn durch die Änderung des vorherigen Namen Abstand zu einer der dem Wohlbefinden des Vertretenen schadenden Person genommen werden soll.<sup>69</sup>

Für die Erteilung der Genehmigung spricht es auch, wenn ein Kind über einen langen Zeitraum keinen Kontakt mehr zu seinen leiblichen Eltern hatte und nun den Namen der Pflegeeltern annehmen soll.<sup>70</sup>

Vorteilhaft ist es außerdem, wenn der Mündel, Pflegling oder Betroffene sich selbst für die Namensänderung ausspricht.<sup>71</sup>

Grundsätzlich ist die Genehmigung immer dann zu erteilen, wenn der Antrag auf Namensänderung nicht in jedem Fall erfolglos bleiben wird. Ist dabei eine Abwägung von einzelnen Positionen und Interessen erforderlich, ist die Genehmigung zu erteilen.<sup>72</sup> Der Entscheidung im Verfahren zur Namensänderung darf nicht durch die Versagung der Genehmigung vorweggegriffen werden.<sup>73</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. BayObLG, Beschluss vom 16. Mai 1990, BReg 1 a Z 2/90, FamRZ 1990, 1132 (1133).

<sup>67</sup> Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 13 WF 914/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand 31. Mai 2018), RNr. 4.

<sup>68</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 20. April 2015, 10 UF 120/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018), RNr. 27.

<sup>69</sup> Vgl. BayObLG, Beschluss vom 8. Juni 1988, BReg 1 Z 50/87, FamRZ 1988, 1200 (1201).

<sup>70</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. April 2011, 8 UF 36/11, FamRZ 2012, 72 (Leitsätze).

<sup>71</sup> U.a.: Vgl. BayObLG, Beschluss vom 8. Juni 1988, BReg 1 Z 50/87, FamRZ 1988, 1200 (1201); vgl. OLG Hamm, a.a.O.; vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30. Juni 2011, II-8 UF 126/11, FamRZ 2012, 72 (Leitsätze); vgl. OLG Hamm Beschluss vom 11. September 2012, II-3 WF 74/12, FamRZ 2013, 985 (986); vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10. Januar 2013, II-3 UF 164/12, FamRZ 2013, 987; vgl. LG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Dezember 2009, 25 T 655/09, FamRZ 2010, 1283.

<sup>72</sup> U.a.: Vgl. BayObLG, a.a.O.; OLG Hamm, jeweils a.a.O.; vgl. HanseatOLG Bremen, Beschluss vom 25. Juli 2013, 4 UF 100/13, StAZ 2014, 143 (143); vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 13 WF 914/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018), RNr. 14, vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

<sup>73</sup> U.a.: Vgl. BayObLG, a.a.O.; vgl. OLG Hamm, jeweils a.a.O.; vgl. HanseatOLG Bremen, a.a.O.; vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 13 WF 914/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018), RNr. 12; vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

### 3.2.2.2 Versagungsgründe

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist festzustellen, ob es Gründe gibt, die gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Spezielle Versagungsgründe sind weder im NamÄndG noch in der NamÄndVwV aufgeführt.<sup>74</sup>

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Antrag auf Namensänderung bei der Verwaltungsbehörde ohne Zweifel erfolglos bleiben wird.<sup>75</sup> Dies kann der Fall sein, wenn die beabsichtigte Namensänderung gesetzlich nicht zugelassen ist oder gegen Gesetze verstößt.<sup>76</sup> Eine Namensänderung könnte beispielsweise sittenwidrig hinsichtlich der beabsichtigten zukünftigen Namensgebung sein. Dazu müsste jedoch eine solche Sittenwidrigkeit unstreitig vorliegen.

Die Genehmigung ist ebenfalls nicht zu erteilen, wenn sie dem Wohl des Mündels, Pfleglings oder Betreuten widerspricht.<sup>77</sup> Dies muss sich jedoch evident ergeben; besteht Anlass zu einer Abwägung von Für und Wider bezüglich des Wohls des Vertretenen, ist die Genehmigung zu erteilen, da eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorweggenommen werden darf.<sup>78</sup>

Die Genehmigung könnte bei bestimmten Fallkonstellationen auch nicht zu erteilen sein. In dem bereits geschilderten Fall eines Pflegekinds, welches den Namen der Pflegefamilie annehmen soll, könnte die Genehmigung zu versagen sein, wenn die Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern in absehbarer Zukunft bevorsteht oder das Pflegekind nicht mehr in dieser Pflegefamilie verbleiben soll. In diesem Fall ist eine Namensänderung in den Namen der Pflegeeltern ungerechtfertigt, da das Kind nicht mehr auf Dauer in der Pflegefamilie untergebracht ist und die Benutzung von deren Nachnamen nicht

<sup>74</sup> Vgl. BayObLG, a.a.O.; vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

<sup>75</sup> Vgl. BayObLG, a.a.O.; vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

<sup>76</sup> U.a.: Vgl. BayObLG, a.a.O.; vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. April 2011, 8 UF 36/11, FamRZ 2012, 72 (Leitsätze); vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30. Juni 2011, II-8 UF 126/11, FamRZ 2012, 72 (Leitsätze); vgl. OLG Hamm Beschluss vom 11. September 2012, II-3 WF 74/12, FamRZ 2013, 985 (986); vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10. Januar 2013, II-3 UF 164/12, FamRZ 2013, 987; vgl. HanseatOLG Bremen, Beschluss vom 25. Juli 2013, 4 UF 100/13, StAZ 2014, 143 (143); vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 13 WF 914/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018), RNr. 12; vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

<sup>77</sup> U.a.: Vgl. BayObLG, a.a.O.; vgl. OLG Hamm, jeweils a.a.O.; vgl. HanseatOLG Bremen, a.a.O.; vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 13 WF 914/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018), RNr. 14; vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

<sup>78</sup> U.a.: Vgl. BayObLG, a.a.O.; vgl. OLG Hamm, jeweils a.a.O.; vgl. HanseatOLG Bremen, a.a.O.; vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 13 WF 914/14, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018), RNr. 14; vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.

mehr sinnvoll ist. Der Antrag auf Namensänderung kann daher keine Aussicht auf Erfolg mehr haben, sodass in diesem Fall die Genehmigung nicht zu erteilen wäre.

Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist in einem Fall, in dem in einem parallel laufenden Verfahren über eine Sorgerechtsache durch das Gericht zu entscheiden ist, bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung zurückzustellen.<sup>79</sup>

Fraglich ist auch, wie zu entscheiden wäre, wenn der Antrag auf Namensänderung entgegen dem Willen des Mündels, Pfleglings oder Betreuten gestellt werden soll. Es ist nach den Erfolgsaussichten des Namensänderungsantrags, speziell hinsichtlich des Wohls des Vertretenen über die Genehmigung zu entscheiden. Dabei ist, sobald eine Abwägung von Faktoren erfolgt, die Genehmigung zu erteilen. Es handelt sich also um eine Einzelfallentscheidung, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit sich der Vertretene gegen die Namensänderung ausspricht. Besteht kein Zweifel daran, dass eine beabsichtigte Namensänderung dem Wohl des Vertretenen widerspricht, ist die Genehmigung zu versagen. Ob der Antrag auf Namensänderung in jedem Fall bei der Verwaltungsbehörde erfolglos bleiben wird, ist aus anderen Gründen als aus Gründen des Wohls des Vertretenen dabei kaum abzusehen. Im Zweifel ist die Genehmigung daher zu erteilen.

### 3.2.3 Ermessensspielraum des Rechtspflegers

Es ist fraglich, wie groß der Ermessensspielraum des Rechtspflegers bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der gerichtlichen Genehmigung tatsächlich ist.

Zu prüfen ist für den Rechtspfleger zwar, ob die Voraussetzung für die Namensänderung (der wichtige Grund) vorliegt, jedoch nur in einem eingeschränkten Rahmen. Bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen zur Namensänderung, darf die Genehmigung nicht versagt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Namensänderung darf jedoch positiv als Grund zur Erteilung der Genehmigung in Betracht gezogen werden.

---

<sup>79</sup> Vgl. BayObLG, Beschluss vom 16. Mai 1990, BReg 1 a Z 2/90, FamRZ 1990, 802 (802).

Hinsichtlich des Wohls des von der beabsichtigten Namensänderung Betroffenen verhält es sich ähnlich: Trägt die Namensänderung positiv zum Wohl des Vertretenen bei, ist dies ein Argument für die Erteilung der Genehmigung. Ist die Förderlichkeit der Namensänderung für das Wohl streitig, ist ebenfalls die Genehmigung zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zu versagen: Wenn der Namensänderungsantrag in jedem Fall erfolglos bleiben wird, da er gesetzlich nicht zulässig ist oder dem Wohl des Betroffenen widerspricht. Eine Abwägung darf also bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nicht erfolgen, das Ergebnis muss eindeutig aus dem Sachverhalt erkennbar sein.

Einen Ermessensspielraum hat der Rechtspfleger bei der Entscheidung also schlussendlich faktisch nicht, da die Entscheidung über die Zulässigkeit der Namensänderung an sich nicht im Genehmigungsverfahren getroffen werden soll, sondern erst im verwaltungsrechtlichen Namensänderungsverfahren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Rechtspfleger im Regelfall dem Antrag oder der Anregung auf Erteilung der Genehmigung zur Antragstellung auf Namensänderung stattgeben wird, sofern der Antrag auf Namensänderung nicht absehbar erfolglos bleiben wird und daher der Rechtspfleger in seiner Entscheidungsfreiheit in diesem Genehmigungsverfahren erheblich eingeschränkt ist.

Die positive Entscheidung der Verwaltungsbehörde über eine Namensänderung darf im Fall dieser Genehmigung also nicht auf der Erteilung der Genehmigung durch das Gericht basieren, da die Entscheidung des Gerichts im Bereich seines eingeschränkten Ermessensspielraums keine Vorabentscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Namensänderung darstellen kann.

Die Verwaltungsbehörde hat unabhängig von der Erteilung der Genehmigung selbst über den Antrag auf Namensänderung zu entscheiden, weil durch das Gericht im Genehmigungsverfahren in der Sache selbst keine Entscheidung getroffen werden kann.<sup>80</sup>

---

<sup>80</sup> A. A. Erman/*Schulte-Brunert*, § 1831 BGB, RNr. 4, Anm. Nr. 4 lit. b: Diese Ansicht kann hier m. E. aufgrund der im Absatz dargestellten Erläuterungen im Falle dieser Genehmigung nicht zutreffen.

## 4. Wirkung der Genehmigung

### 4.1 Möglichkeit der Antragstellung auf Namensänderung

Mit Erteilung und Wirksamwerden der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG kann der gesetzliche Vertreter, also Vormund, Pfleger oder Betreuer bei der zuständigen Verwaltungsbehörde wirksam einen Antrag auf Namensänderung für den von ihm vertretenen Mündel, Pflegling oder Betreuten stellen.

Es ist dabei festzustellen, wann und ob die Genehmigung zur Antragstellung bei der Verwaltungsbehörde zur Wirksamkeit der Antragstellung vorliegen muss. Dafür ist zu prüfen, um welche Art der Genehmigung es sich bei der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG handelt. Weiterhin ist es fraglich, ob die Genehmigung tatsächlich für die Außenwirksamkeit der Antragstellung erforderlich ist.

### 4.2 Innen- oder Außengenehmigung

Es ist bei gerichtlichen Genehmigungen zwischen Innen- und Außengenehmigungen zu unterscheiden.<sup>81</sup> Eine Innengenehmigung wird dadurch charakterisiert, dass diese lediglich „[...] eine Billigung des Gerichts im Rahmen seiner Aufsicht enthält [...]“.<sup>82</sup> Das Rechtsgeschäft ist in seiner Wirksamkeit dann nicht durch das Fehlen einer Innengenehmigung eingeschränkt.<sup>83</sup> Im Gegensatz dazu ist für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, für welches eine Außengenehmigung erteilt werden soll, eine solche zwingend erforderlich.<sup>84</sup>

Für die Einordnung der gerichtlichen Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG als Innen- oder Außengenehmigung ist daher festzustellen, ob eine wirksame Antragstellung auf Namensänderung bei der Verwaltungsbehörde nur mit Vorliegen der Genehmigung zustande kommt oder ob der Antrag durch eine fehlende Genehmigung keine Beeinträchtigung in seiner Wirksamkeit erfährt.

---

<sup>81</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, § 60 RNr. 44.

<sup>82</sup> Staudinger/Veit, § 1828 BGB RNr. 3.

<sup>83</sup> Vgl. Staudinger/Veit, a.a.O.; Gernhuber/Coester-Waltjen, § 60, RNr. 44.

<sup>84</sup> Vgl. Staudinger/Veit, a.a.O.; Gernhuber/Coester-Waltjen, a.a.O.

Ein Indiz, welches entweder auf eine Innen- oder Außengenehmigung hindeutet, ist zunächst der Wortlaut des Genehmigungstatbestandes: Liegt eine sogenannte „Sollvorschrift“ vor, so handelt es sich um eine Innengenehmigung; eine „Mussvorschrift“ weist dagegen auf eine Außengenehmigung hin, da diese für die Wirksamkeit des zu genehmigenden Geschäfts unerlässlich ist.<sup>85</sup>

In § 2 Abs. 1 NamÄndG heißt es, der Vormund, Pfleger oder Betreuer „*bedarf*“ der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichtes. Daraus ist nicht eindeutig hervorgehend, ob es sich um eine Muss- oder Sollvorschrift handelt. Das Wort „*bedürfen*“ spricht im Falle eines Genehmigungstatbestandes jedoch für eine Mussvorschrift und steht im Gegensatz zu Sollvorschriften mit einem Wortlaut wie „*sollen*“.<sup>86</sup> Es lässt sich darüber hinaus kein Hinweis auf eine bloße Innenwirksamkeit der Genehmigung aus dem Wortlaut erschließen, daher ist, auf diesen Wortlaut gestützt, davon auszugehen, dass die Genehmigung für die Außenwirksamkeit der Antragstellung erforderlich ist.

Es ist zu prüfen, ob diese Auslegung nach dem Wortlaut der Norm der Auslegung nach deren Sinn und Zweck standhält. Eine Außengenehmigung sorgt gegenüber einer Innengenehmigung dafür, dass ein Rechtsgeschäft unwirksam ist, sollte keine Genehmigung erteilt werden. Daher hat die Außengenehmigung größere Wirkung als die Innengenehmigung, denn sie hebt in größerem Umfang die Einschränkung der Vertretungsmacht<sup>87</sup> des gesetzlichen Vertreters auf, welcher bei Innengenehmigungen ja lediglich im Innenverhältnis zum Vertretenen besteht. Es ist daher davon auszugehen, dass einer Außengenehmigung eine höhere Bedeutung hat als die Innengenehmigung und daher Genehmigungen für Handlungen mit beachtlicher Wichtigkeit als Außengenehmigungen eingeordnet sind.

Das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs.1 NamÄndG ist ein „*Zwischenverfahren*“<sup>88</sup> auf dem Weg zur Namensänderung. Es ist somit Teil des Weges zur Namensänderung. Eine Namensänderung stellt eine erhebliche Änderung im Leben einer Person dar, besonders hinsichtlich ihrer Identität und der nach außen sichtbaren Zugehörigkeit zu einer Familie, welche nicht leicht

<sup>85</sup> Bzgl. des Absatzes: Vgl. Wolff, Die Gesetzessprache, S. 108.

<sup>86</sup> Vgl. Erman/*Schulte-Brunert*, Vorb. zu § 1821 BGB, RNr. 2.

<sup>87</sup> Palandt/*Götz*, § 1821 BGB RNr. 4.

<sup>88</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.09.2010, II-8 UF 107/10, FamRZ 2011, 474.

wieder umkehrbar oder abzuändern<sup>89</sup> ist. Dem Genehmigungsverfahren als Teil dieses Prozesses der Namensänderung, in welchem die gerichtliche Zustimmung zur Antragstellung erteilt wird, kommt demnach eine hohe Bedeutung zu. Dies spricht dafür, dass die Genehmigung eine Außengenehmigung sein muss und bestätigt die wortwörtliche Auslegung. Im Ergebnis ist also die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG als Außengenehmigung einzuordnen.

### 4.3 Vor- oder Nachgenehmigung

Es ist fraglich, ob es sich bei der gerichtlichen Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG um eine Vor- oder Nachgenehmigung handelt. Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei der Genehmigung um eine Außengenehmigung. Dafür sind für den Vormund die §§ 1828 ff. BGB als allgemeine Regelungen über die Erklärung der Genehmigung heranzuziehen.<sup>90</sup> Diese gelten jeweils auch für die Genehmigung gegenüber einem Betreuer (§ 1908i Abs. 1 S. 1 BGB) und einem Pfleger (§ 1915 Abs. 1 BGB).

Es ist für die Feststellung, ob die Genehmigung eine Vor- oder Nachgenehmigung ist, zunächst abzugrenzen, welche Art genehmigungspflichtigen Geschäftes hier vorliegt. Gemäß §§ 1829, 1831 BGB wird zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften unterschieden.<sup>91</sup> Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist jedes Rechtsgeschäft, zu welchem nur eine Willenserklärung zu seiner Wirksamkeit benötigt wird.<sup>92</sup> Verträge sind mehrseitige Geschäfte, die zwei oder mehr Willenserklärungen erfordern.<sup>93</sup> Die Antragstellung gegenüber der Verwaltungsbehörde ist eine einseitige amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, die ein einseitiges Geschäft gegenüber der Behörde darstellt.<sup>94</sup>

Da es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt, ist § 1831 S. 1 BGB einschlägig. Somit handelt es sich bei der Genehmigung um eine

<sup>89</sup> BayVerwGH, Beschluss vom 2. August 1988, 5 B 86.01820, veröffentlicht auf [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018): Nochmalige Änderung widerspricht dem öffentlichen Interesse an der Namenskontinuität.

<sup>90</sup> Erman/*Schulte-Brunert*, § 1828 BGB, RNr. 1a; Palandt/*Götz*, § 1828 RNr. 2; Staudinger/*Veit*, § 1828 BGB, RNr. 2, § 1829 BGB RNr. 2.

<sup>91</sup> Vgl. Staudinger/*Veit*, § 1829 BGB, RNr. 1.

<sup>92</sup> Staudinger/*Klumpp*, § 111 BGB, RNr. 14; Staudinger/*Singer*, Vorb. zu §§ 116-144, RNr. 5.

<sup>93</sup> Staudinger/*Klumpp*, a.a.O.; Staudinger/*Singer*, a.a.O.

<sup>94</sup> Erman/*Müller*, Einleitung vor § 104 BGB, RNr. 15.

Vorgenehmigung; mit der Antragstellung der Namensänderung bei der Verwaltungsbehörde hat somit grundsätzlich die Genehmigung vorzuliegen, da ansonsten die Antragstellung unwirksam ist.

Da es sich hier jedoch um eine amtsempfangsbedürftige Erklärung handelt, die genehmigt werden muss, ist zu prüfen, ob die Genehmigung nach dem Sinn und Zweck der Norm tatsächlich bereits bei Antragstellung bei der Verwaltungsbehörde vorliegen muss.

Der Erklärungsempfänger ist hier die Verwaltungsbehörde als öffentliche Behörde. Diese ist weniger schutzbedürftig als ein Empfänger, der eine Privatperson ist, da der Behörde eine Ungewissheit über die Wirksamkeit des Antrages über einen gewissen Zeitraum zugemutet werden kann.<sup>95</sup> Der Behörde steht darüber hinaus das Mittel einer Fristsetzung zur Nachreichung der Genehmigung zur Verfügung, um sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Antrages sicher zu sein.<sup>96</sup>

Die nachträgliche Einreichung der Genehmigung soll jedoch die Ausnahme darstellen, da es sich hier um eine Vorgenehmigung handelt. Die Genehmigung muss spätestens zur Entscheidung über die Namensänderung vorliegen, damit die Antragstellung wirksam wird, also zur Vollendung des durch die genehmigungspflichtige Antragstellung beabsichtigten Verwaltungsaktes.<sup>97</sup>

Liegt die Genehmigung bis dahin nicht vor, ist die Antragstellung unwirksam und die Namensänderung ist durch die Verwaltungsbehörde abzulehnen. Wird trotz Nichtvorlage der Genehmigung der genehmigungspflichtigen Namensänderung zugestimmt, fehlt eine Voraussetzung der Namensänderung. Es liegt dann ein fehlerhafter Verwaltungsakt vor, welcher die Namensänderung an sich nicht unwirksam macht, jedoch ist die Entscheidung dann anfechtbar.<sup>98</sup>

---

<sup>95</sup> Staudinger/*Veit*, § 1831 BGB, RNr. 10.

<sup>96</sup> Staudinger/*Veit*, a.a.O.; Palandt/*Götz*, § 1831 BGB, RNr. 2.

<sup>97</sup> Loos, § 2 NamÄndG, Anm. III Nr. 2; vgl. Staudinger/*Veit*, § 1831 BGB, RNr. 3.

<sup>98</sup> Loos, a.a.O.

## 5. Entscheidung

### 5.1 Entscheidung durch Beschluss

Für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren gilt Abschnitt 3 im ersten Buch des FamFG. Die Entscheidung über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG wird durch den Beschluss des jeweils zuständigen Entscheidungsorgans getroffen (§ 38 Abs. 1 S. 1 FamFG). Der Beschluss hat den in § 38 Abs. 2 und 3 FamFG festgelegten Vorschriften zu Inhalt und Form zu entsprechen. Ausnahmen zur Pflicht der Begründung des Antrages sind in § 38 Abs. 4 FamFG aufgeführt, wobei für Betreuungssachen eine Rückausnahme hiervon gilt (§ 38 Abs. 5 Nr. 3 FamFG).

Dem Beschluss ist weiterhin eine Rechtsmittelbelehrung über das statthafte Rechtsmittel beizufügen (§ 39 S. 1 FamFG). Über das statthafte Rechtsmittel folgen Ausführungen in Punkt 5.2 dieser Arbeit.

Der Beschluss wird, da es sich um ein Genehmigungsverfahren handelt, mit Rechtskraft wirksam (§ 40 Abs. 2 S. 1 FamFG), was ausdrücklich in den Beschluss mit aufzunehmen ist (§ 40 Abs. 2 S. 2 FamFG). Die Rechtskraft tritt ein, wenn der Beschluss nicht mehr angefochten werden kann, d. h. in der Regel mit Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsmittelverzicht (§ 45 S. 1 FamFG).<sup>99</sup>

Nach § 41 Abs. 1 FamFG ist der Beschluss den Beteiligten bekannt zu geben. Widerspricht der Inhalt des Beschlusses dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist er diesem zuzustellen (§ 41 Abs. 1 S. 2 FamFG). Dies könnte zum Beispiel im dem Fall zutreffen, wenn durch die Erteilung der Genehmigung die Antragstellung zur Namensänderung eines Mündels oder Pfleglings ermöglicht wird und dessen beteiligte leibliche Eltern mit der Namensänderung nicht einverstanden sind. Haben die leiblichen Eltern im Verfahren ihr Nichteinverständnis mit der Erteilung der Genehmigung geäußert, ist der Beschluss an diese zuzustellen.<sup>100</sup>

---

<sup>99</sup> Vgl. Bahrenfuss/Rüntz, § 45 FamFG, RNr. 2.

<sup>100</sup> Vgl. Bahrenfuss/Rüntz, § 41 FamFG, RNr. 7.

Weiterhin ist der Beschluss dem betroffenen Mündel, Pflegling oder Betreuten bekannt zu geben, wenn in diesem die Genehmigung erteilt wird (§ 41 Abs. 3 FamFG). Dafür kann gegebenenfalls die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder Ergänzungsbetreuers erforderlich sein, wenn die betroffene Person nicht verfahrensfähig nach § 9 FamFG sein sollte.<sup>101</sup> Wird der Beschluss dem Vertretenen nicht bekanntgegeben, beginnt für diesen die Rechtsmittelfrist nicht.<sup>102</sup>

## 5.2 Formulierung des Beschlusses

Der Beschluss zur Erteilung der Genehmigung ist in seiner Formulierung möglichst zu verdeutlichen, dass sich die Genehmigung lediglich auf die Beantragung der Namensänderung bei der Verwaltungsbehörde bezieht, nicht jedoch auf die Namensänderung selbst.<sup>103</sup> Die Beschlussformel könnte daher beispielsweise wie folgt lauten:

- „Die Stellung des Antrags auf Namensänderung in den Namen ... wird familien-/betreuungsgerichtlich genehmigt.“
- „Die familien-/betreuungsgerichtliche Genehmigung für die Antragstellung auf Namensänderung in den Namen ... wird erteilt.“

Zur weiteren Klarstellung könnte folgender Zusatz hinzugefügt werden:

- „Die Prüfung des Antrages selbst obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde.“<sup>104</sup>

Weiterhin ist in den Tenor mit aufzunehmen, dass der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam wird (§ 40 Abs. 2 S. 2 FamFG).

---

<sup>101</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 11. September 2012, 10 UF 56/12, FamRZ 2013, 651 (651); OLG Celle, Beschluss vom 4. Mai 2011, 10 UF 78/11, Rpfleger 2011, 436 m.w.N.; Bahrenfuss/Riintz, § 41 FamFG, RNr. 18 m.w.N.

<sup>102</sup> Bahrenfuss/Riintz, § 41 FamFG, RNr. 19.

<sup>103</sup> Loos, § 2 NamÄndG, Anm. III Nr. 2.

<sup>104</sup> Siehe Forumsbeitrag: <https://www.rechtspflegerforum.de/archive/index.php/t-28230.html>, Beitrag vom 10. Januar 2007, 16:52 Uhr (Stand: 31. Mai 2018).

## 6. Rechtsmittel gegen die Entscheidung

### 6.1 Statthafte Rechtsmittel

Gegen den Beschluss, mit welchem die Genehmigung erteilt oder versagt wird, ist die Beschwerde (§§ 58 Abs. 1 FamFG, 11 Abs. 1 RPflG) statthaft. Die Beschwerdefrist beträgt, da es sich um ein Genehmigungsverfahren handelt, zwei Wochen (§ 63 Abs. 1, 2 Nr. 2 FamFG) ab Bekanntgabe des Beschlusses an alle Beteiligte (§ 63 Abs. 3 S. 1 FamFG), spätestens ab Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses, wenn die Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht vorgenommen werden kann (§ 63 Abs. 3 S. 2 FamFG).

### 6.2 Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt sind nach § 59 Abs. 1 FamFG diejenigen Personen, welche durch den Beschluss in ihren Rechten beeinträchtigt sind. Es ist dabei unerheblich, ob die beeinträchtigte Person im Verfahren tatsächlich beteiligt war.<sup>105</sup> Die Beeinträchtigung muss dabei unmittelbar die Rechte der Person betreffen.

Im Fall der Erteilung der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG könnten mehrere Personen oder Behörden in bestimmten Fällen beschwert sein. Einzelne Möglichkeiten werden im Folgenden erläutert.

Soll ein Kind durch die beabsichtigte Namensänderung einen anderen Nachnamen als den der leiblichen Eltern, erhalten, könnten diese in ihren Rechten beeinträchtigt sein. Da der Name des Kindes durch eine durch eine Namensänderung anders lauten soll, als den der leiblichen Eltern, „*[handelt] es sich [...] um eine Angelegenheit mit besonderer Tragweite [...], weil sie geeignet ist, die Eltern in ihrem Persönlichkeitsrecht zu beeinträchtigen.*“<sup>106</sup>

<sup>105</sup> BT-Drucksache 16/6308, S. 204.

<sup>106</sup> LG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Dezember 2009, 25 T 655/09, FamRZ 2010, 1283; vgl. BayObLG, Beschluss vom 8. Juni 1988, BReg 1 Z 50/87, FamRZ, 1988, 1200 (1201): Hier wird das berechnigte Interesse bejaht, dies wird jedoch mit der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts begründet.

Durch eine Nachnamensänderung wird eine nach außen sichtbare Loslösung einer Verbindung zu den leiblichen Eltern vorgenommen, da der Nachname die Zugehörigkeit zu ihrer Familie kennzeichnet.<sup>107</sup>

Für das Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass durch die Erteilung der Genehmigung in eine namensrechtliche Angelegenheit ihrer Nachkommen und somit in ein Persönlichkeitsrecht der Eltern insoweit eingegriffen wird, dass die Namensänderung potenziell ermöglicht wird und die Antragstellung hierzu gerichtlich gebilligt wird. Die leiblichen Eltern wären also durch die Erteilung der Genehmigung in einem Recht beeinträchtigt, nämlich dem Persönlichkeitsrecht der Einheitlichkeit des Nachnamens ihres Kindes mit ihrem eigenen Nachnamen zur Kenntlichmachung der Familienzugehörigkeit.<sup>108</sup> Eine solche Beeinträchtigung betrifft das Persönlichkeitsrecht der leiblichen Eltern unmittelbar. Die leiblichen Eltern sind unabhängig von ihrer Sorgerechtsstellung also im beschriebenen Fall beschwerdeberechtigt.<sup>109</sup>

Spricht sich das Jugendamt zum Beispiel gegen die Erteilung der Genehmigung aus, könnte dieses gegebenenfalls beschwerdeberechtigt sein. Dem Jugendamt steht in Kindschaftssachen unbeachtlich einer tatsächlich bestehenden Beschwer<sup>110</sup> ein Beschwerderecht gegen den Beschluss über die Genehmigung zu (§§ 59 Abs. III, 162 Abs. III S. 2 FamFG).

Wird die Genehmigung nicht erteilt, könnten ebenso bestimmte Personen oder Behörden beschwerdeberechtigt sein:

Der Vormund, Betreuer oder Pfleger, welcher die Erteilung der Genehmigung beantragt oder angeregt hat, könnte bei Versagung in seinen Rechten beeinträchtigt sein. Durch die Versagung der Genehmigung wird der gesetzliche Vertreter in seiner Vertretungsmacht eingeschränkt,<sup>111</sup> daher ist er in diesem Recht beeinträchtigt und beschwert. Darüber hinaus könnte der gesetzliche

<sup>107</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 1957, II C 249.54, BVerwGE 5, 79 (83).

<sup>108</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Mai 1957, II C 249.54, BVerwGE 5, 79 (85).

<sup>109</sup> Vgl. BayObLG, Beschluss vom 8. Juni 1988, BReg 1 Z 50/87, FamRZ, 1988, 1200 (1201); OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 13 WF 914/14, veröffentlicht auf [www.juris.de](http://www.juris.de) (Stand: 31. Mai 2018); LG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Dezember 2009, 25 T 655/09, FamRZ 2010, 1283; einschränkend: OLG Brandenburg, Beschluss vom 5. Juli 2011, 9 UF 112/11, FamRZ 2012, 461 (462): Demnach besteht ein Beschwerderecht eines nicht sorgerechtsberechtigten Elternteils nur, wenn subjektives betroffenes Recht, das die Beschwerdeberechtigung rechtfertigt auch relevant für die Begründetheit der Beschwerde ist.

<sup>110</sup> Bahrenfuss/Schlemm, § 162 FamFG, RNR. 7.

<sup>111</sup> H. M.; vgl. BayObLG, Beschluss vom 16. Mai 1990, BReg 1 a Z 2/90, FamRZ 1990, 1132 (1134); Palandt/Götz, § 1821 BGB, RNR. 4 und § 1828 BGB, RNR. 1.

Vertreter nach § 63 Abs. 2 FamFG ausschließlich beschwerdeberechtigt sein. Dies trifft zu, wenn man das Genehmigungsverfahren als Antragsverfahren und nicht als Amtsverfahren behandelt.

Hat das Jugendamt oder ein Vormund für ein Pflegekind, welcher nicht mit den Pflegeeltern identisch ist, den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gestellt bzw. diese angeregt, und sie wird versagt, könnten die Pflegeeltern neben dem Vormund beschwert sein. Diese Möglichkeit kommt jedoch lediglich in Betracht, wenn das Genehmigungsverfahren als Amtsverfahren und nicht als Antragsverfahren betrachtet wird.

Die Pflegeeltern sind jedoch nicht mit den leiblichen Eltern gleichzusetzen, sodass ihnen als Pflegeeltern kein Persönlichkeitsrecht hinsichtlich des Namens des Pflegekindes zusteht. Ein anderes mögliches Recht, aus dem die Pflegeeltern bezüglich der Namensführung des Kindes ein Recht herleiten könnten, gibt es nicht. Es handelt sich wohl lediglich um ein soziales Interesse der Pflegeeltern, welche nicht ausreichen.<sup>112</sup> Auch eine fehlerhafte Entscheidung des Gerichts über die Genehmigung reicht für die Beschwerdeberechtigung der Pflegeeltern nicht aus.<sup>113</sup>

## 7. Fazit

Zusammenfassend soll nun noch einmal auf den Beispielfall aus der Einleitung zurückgekommen werden: Rechtspflegerin Reuter muss nunmehr festgestellt haben, dass es sich um einen Fall der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG handelt. Sie wird dem Bürger mitteilen, dass die Genehmigung nicht für die Namensänderung selbst, sondern für die Antragstellung erteilt werden kann und dass sie als Rechtspflegerin für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig ist. Die Namensänderung selbst kann durch ihn als Vormund bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden. Zum weiteren Verfahrensablauf im Genehmigungsverfahren kann sie ihm folgende Auskunft geben: Sie beabsichtigt, das Kind, das Jugendamt und gegebenenfalls die leibliche Mutter anzuhören, sofern dies möglich ist. Spricht kein Grund gegen die Erteilung

---

<sup>112</sup> Zöllner/Feskorn, § 59 FamFG, RNr. 3; Bahrenfuss/Kräft, § 59 FamFG, RNr. 4.

<sup>113</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Januar 2014, 13 WF 1135/13, FamRZ 2014, 1037 (1037).

der Genehmigung, wird sie eine positive Entscheidung treffen. Mit dem rechtskräftigen Beschluss kann die Namensänderung beantragt werden.

Nach Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen: Bezüglich des Genehmigungsverfahrens ist die Prüfungskompetenz des Rechtspflegers deutlich eingeschränkt. Er hat als Entscheidungsorgan einerseits kaum Ermessensspielraum, da im Falle einer Abwägung von Faktoren bereits die Genehmigung zu erteilen ist. Es bestehen wenige ausdrückliche Anhörungspflichten für das Genehmigungsverfahren, sodass der Rechtspfleger hier mehr Freiheiten im Rahmen von § 26 FamFG hat, wer anzuhören ist. Dies ist jedoch auch konsequent zum geringen Ermessensspielraum: Wären mehrere Anhörungspflichten normiert, so würde sich gegebenenfalls das Verfahren unnötig verzögern, da die Anhörungen für die Entscheidungsfindung in diesem Rahmen nicht erforderlich sind. Im Zweifel kann sich der Rechtspfleger jedoch an den Anhörungspflichten des FamFG orientieren.

Es handelt sich demnach bei dem Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 NamÄndG um ein Vorverfahren zum eigentlichen Namensänderungsverfahren, bei welchem absehbar nicht erfolgreiche Namensänderungsanträge vorab „ausgesiebt“ werden können. Zudem erhält die zuständige Verwaltungsbehörde gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Namensänderungsantrag durch das Gericht in Form des Erteilungsbeschlusses der Genehmigung, in dem die Antragstellung durch dieses gebilligt wird. Dieser vorgeschriebene gerichtliche Zwischenschritt mit dem Gericht als vorgeschaltetes Prüfungsorgan entspricht der Bedeutung einer Namensänderung mit ihren weitreichenden Folgen für die Vertretenen und bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich tiefgründig mit einer solchen Veränderung zu beschäftigen.

## Literaturverzeichnis

- Bahrenfuss, Dirk  
(Hrsg.),  
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in  
den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,  
3. Auflage, Berlin, 2017;
- Erman, Walter/  
Westermann, Harm Peter  
(Hrsg.)/ Grunewald,  
Barbara (Hrsg.)/ Maier-  
Reimer, Georg (Hrsg.),  
Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit AGG,  
EGBGB (Auszug), ErbbauRG, HausratsVO, LPartG,  
ProdHaftG, UKlaG, VAHRG und WEG, Band I und  
II, 15. Auflage, Köln, 2017;
- Gernhuber, Joachim/  
Coester-Waltjen,  
Dagmar,  
Familienrecht, 6. Auflage, München, 2010;
- Loos, Wolfgang,  
Namensänderungsgesetz, 2. Auflage, Neuwied (u.a.),  
1996;
- Palandt, Otto,  
Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Auflage, München,  
2018;
- Pautsch, Arne (Hrsg.)/  
Hoffman, Lutz (Hrsg.),  
Verwaltungsverfahrensgesetz, 1. Auflage, Berlin,  
2016;
- Seggewiß, Oliver/  
Weber, Angela,  
Die gerichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften  
des Betreuers, BtPrax 2017, 229;
- Wagner-Kern, Michael,  
Staat und Namensänderung: Die öffentlich-rechtliche  
Namensänderung in Deutschland im 19. und 20.  
Jahrhundert, Tübingen, 2002;

- Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen,
- Buch 1: Allgemeiner Teil, Einleitung zum BGB; §§ 1-14; VerschG (Einleitung zum BGB und Allgemeiner Teil 1), Neubearbeitung 2013
  - Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90-124; §§ 130-133 (Sachen und Tiere, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung), Neubearbeitung 2017
  - Buch 4, Familienrecht, §§ 1616-1625 (Rechtsverhältnis Eltern/Kind), Neubearbeitung 2015
  - Buch 4, Familienrecht, §§ 1773-1895 (Vormundschaftsrecht), Neubearbeitung 2014;
- Unbekannter Autor, Unbekannter Titel (Forumsbeitrag), <https://www.rechtspflegerforum.de/archive/index.php/t-28230.html>, Beitrag vom 10. Januar 2007, 16:52 Uhr (Stand: 31. Mai 2018);
- Viefhues, Wolfram juris Praxiskommentar Bürgerliches Gesetzbuch, (Band-Hrsg.)/ Herberger, Band 4: Familienrecht, 8. Auflage, Saarbrücken, 2017; Maximilian (Gesamt-Hrsg.)/ Martinek, Michael (Gesamt-Hrsg.)/ Rüßmann, Helmut (Gesamt-Hrsg.)/ Weth, Stephan (Gesamt-Hrsg.)/ Würdinger, Markus (Gesamt-Hrsg.),

- Walz, Gesine, Der Vorname des Kindes: Vornamensgebung und Vornamens-änderung im deutschen Recht, Tübingen, 1998;
- Wolff, Karl, Die Gesetzessprache, Wien, 1952;
- Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, Köln, 2018.

## Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Arbeit in der gleichen oder einer ähnlichen Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Meißen, 3. Juni 2018

Sophie Rotsch